Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 32 (1982)

Heft: 2

Artikel: Zur Entstehungsgeschichte des Stanser Verkommnisses und des Bundes der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn von 1481

Autor: Walder, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-80881

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZUR ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES STANSER VERKOMMNISSES UND DES BUNDES DER VIII ORTE MIT FREIBURG UND SOLOTHURN VON 1481

Von Ernst Walder*

«... das dann wurd geredt von einem gemeinen, gelichen und zimlichen pund ...»

Der zitierte Satz steht im Abschied des von den fünf Städteorten Bern, Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn am 28. Oktober 1481 in Zofingen abgehaltenen Tages, allerdings – in der angeführten Form – nicht im Original, sondern im Abdruck des Abschiedes durch Philipp Anton von Segesser im 3. Band, 1. Abteilung, der Amtlichen Sammlung der eidgenössischen Abschiede von 1858[1]. Doch in der von Segesser mitgeteilten Fassung – als gemeiner, gleicher und ziemlicher Bund – ist der im Zofinger Abschied genannte Bund in die schweizergeschichtliche Literatur eingegangen. In den Darstellungen und Interpretationen der eidgenössischen Krise von 1477–81 wurde und wird er gerne zitiert, als einprägsame Kennzeichnung des neuen Schweizerbundes, welchen die Städte angestrebt hätten: einen einheitlichen, gleichen Bund, welcher die unterschiedlichen älteren Bünde ersetzen oder doch über ihnen stehen sollte. So – um einige Beispiele zu nennen – von Emil Dürr in seiner Darstellung der «Politik der Eidgenossen im 14. und 15. Jahrhundert», 1933: Wenn es nach dem Willen der Städte gegangen wäre, «so hätten, im Gegensatz zum tatsächlichen Ergebnis, die Stanser Verhandlungen sogar zu einer zentralistischen Lösung führen können. Denn von jenen war auch 'ein gemeiner, gleicher und (Städte und Ländern) ziemlicher Bund' ins Auge gefasst worden mit Einschluss von Freiburg und Solothurn. Ein solcher Bund hätte ... an die Stelle der alten Bünde, oder über ihnen stehend, ein einheitliches Bundesrecht geschaffen,

* Als kritischer Beitrag zum Jubiläumsjahr des Stanser Verkommnisses vorgetragen am 26. September 1981 an der Jahresversammlung der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz in Stans. Der Abdruck gibt den bis auf einige sprachliche Retuschen unveränderten Text des Vortrages, die als nötig oder als dienlich erachteten Ergänzungen (Belege und Erläuterungen) in den Anmerkungen und zwei Anhängen.

1 *Eidgenössische Abschiede* III 1, S. 108. Segessers Vorlage ist der Abschied im Berner Abschiedeband B, 184, Staatsarchiv Bern. Weitere überlieferte Abschiede des Zofinger Tages vom 28. Oktober 1481 sind nicht bekannt.

das wohl kaum um gewisse zentralistische Regelungen ... herumgekommen wäre.»[2] – In gleichem Sinne Richard Feller im 1. Band seiner «Geschichte Berns», 1946: Die Städte zielten auf eine Umgestaltung der Eidgenossenschaft. «Sie wollten einen gemeinen, gleichen, geziemlichen Bund, wie sie sagten, einen einzigen Bundesbrief anstelle der verschiedenartigen Briefe; sie wollten ein eidgenössisches Recht, eine eidgenössische Gewalt, eine eidgenössische Politik.»[3] – In der 1974 erschienenen «Geschichte der Schweiz» von Ernst Bohnenblust machten die Städte «den in der Geschichte der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft einmaligen Vorschlag, ihre Bünde ... durch einen 'gemeinen, gelichen und zimlichen bund', der allen Orten die gleichen Pflichten auferlegte und die Orte fester zusammenschloss, zu ersetzen»[4]. Mit «gleichen Pflichten»: Hier ist es besonders deutlich, wie das Wort «gelich» in der vielzitierten Textstelle, bewusst oder unbewusst, die Vorstellung von der Bundesreform, welche die Städte geplant hätten, beeinflusste. Doch es handelt sich bei dem Wort um einen seit 120 Jahren tradierten Lesefehler von Segesser, wie der Rückgriff auf das Original des Abschiedes im Berner Staatsarchiv ergab, einen Lesefehler, der durch die lange Unterschleife eines «g» in der vorangehenden Zeile verursacht wurde[5]. Es ist im Original die Rede von einem «gemeinen, *erlichen* und zimlichen pund».

Doch wichtiger als diese Richtigstellung, die bei künftigen Zitierungen zu beachten wäre, ist etwas anderes. Anlass zur Kritik an der Verwendung der Textstelle gibt vor allem die Tatsache, dass sie völlig losgelöst aus dem Zusammenhang, in dem sie steht, gebraucht wird: losgelöst erstens aus dem Textzusammenhang des Dokuments vom 28. Oktober 1481 und losgelöst zweitens aus dem grösseren Zusammenhang, in welchem dieses selber steht: das heisst den Verhandlungen, die seit Ende 1477 zwischen den Länder- und Städteorten wegen des von den V Städten im Sommer jenes Jahres abgeschlossenen und von den Ländern heftig bekämpften Burgrechts geführt wurden, Verhandlungen, bei denen es nicht primär um die grundsätzlich gestellte Frage einer Bundesreform ging[6], sondern ganz konkret um die Frage, wie der wegen des Burgrechts entstandene bedrohliche

2 Emil Dürr, *Die Politik der Eidgenossen im 14. und 15. Jahrhundert.* In: Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 4, Bern 1933, S. 5–517. Die zitierte Stelle: S. 447.

3 Richard Feller, *Geschichte Berns,* 1. Bd. Bern 1946. S. 433.

4 Ernst Bohnenblust, *Geschichte der Schweiz.* Zürich 1974. S. 170.

5 Vierter Abschnitt des Berner Abschiedes, 2. und 3. Zeile.

6 Zur Problematik der Bundesreform mit «zentralistischer Tendenz», welche die Städteorte 1477–81 angestrebt hätten, vgl. die kritischen Ausführungen von Norbert Domeisen, *Schweizer Verfassungsgeschichte, Geschichtsphilosophie und Ideologie,* Bern 1978, S. 46ff. Der Interpretation des Dokuments vom 28. Oktober 1481 (S. 53/54) kann nicht in allen Teilen zugestimmt werden. Hinsichtlich der Frage, was mit dem vorgeschlagenen «gemeinen Bund» gemeint war, führt eine sämtliche Verkommnis- und Bundesentwürfe und deren Entstehung berücksichtigende Analyse zu einem andern Ergebnis.

Konflikt zwischen den drei Ländern Uri, Schwyz, Unterwalden einerseits und der Stadt Luzern anderseits beigelegt werden solle und könne (Rechtsverfahren und Rechtsentscheid oder gütliche Übereinkunft), schliesslich um die Frage einer Ersatzlösung für das vor allem von Bern mit Gründen eines allgemeinen eidgenössischen Interesses verteidigten Burgrechts, die Frage einer allseitig annehmbaren Ersatzregelung, die den Ursachen, die zum Abschluss des Burgrechts geführt hatten, Rechnung trug und es so den Städteorten ermöglichen sollte, ihr Sonderbündnis aufzugeben. Es ist bei den verschiedenen sich folgenden Vorschlägen jeweilen zu fragen, wie weit es sich um ernst gemeinte Alternativen und wie weit um taktisches Mittel zur Durchsetzung bestimmter anderer, für den Urheber vorrangiger Ziele handelte.

Was mit dem im Abschied vom 28. Oktober 1481 vorgeschlagenen gemeinen, ehrlichen und ziemlichen Bund tatsächlich gemeint war und welchen Sinn dieser Vorschlag hatte, ergibt sich allein aus der ganzen, mit dem sog. Saubannerzug 1477 beginnenden Entstehungsgeschichte des Stanser Verkommnisses und des das Verkommnis ergänzenden Bundes mit Freiburg und Solothurn vom Dezember 1481.

Eine umfassende Darstellung ergäbe ein Buch. Ich greife drei Momente aus dem ganzen Prozess heraus und beschränke mich dabei auf einige Feststellungen und Überlegungen, welche gängige Vorstellungen in Frage stellen. Die folgenden Ausführungen gliedern sich so in die drei Abschnitte: 1. Zum sog. Saubannerzug: das Kolbenpanner von 1477, 2. Zum ewigen Burgrecht der V Städte vom Mai/August 1477, 3. Zum ersten Verkommnisentwurf vom Juli 1478, mit Ausblicken auf die weitere Entwicklung des Projekts.

1. Zum sogenannten Saubannerzug: das Kolbenpanner von 1477

Das Panner, welches die Gesellen vom torechten Leben im Februar 1477 auf ihrem Kriegszug in die Westschweiz, vom Besammlungsort Zug aus über Bern und Freiburg bis Peterlingen und in Voraustrupps bis Lausanne, mit sich führten, soll nach übereinstimmender Meinung noch erhalten sein, aufbewahrt im Historischen Museum in Zug. Das Schweizer Fahnenbuch gibt eine farbige Reproduktion[7], auf welche das «Handbuch der Schweizer Geschichte» bei Erwähnung des Saubannerzuges verweist[8]. Sie zeigt einen Narren mit dem Narrenkolben in der Hand und ihm zugekehrt eine Muttersau mit drei Frischlingen, denen der Narr aus einem Sack Eicheln hinstreut. Dieses Panner ist bis 1775 Gesellschaftsfahne, Wahrzeichen des «Grossen

7 A. u. B. Bruckner, *Schweizer Fahnenbuch.* St. Gallen 1942. Tafel 26.
8 *Handbuch der Schweizer Geschichte,* Bd. 1. Zürich 1972. S. 327.

allmächtigen und unüberwindlichen Rates von Zug» gewesen[9]. Strittig wäre bezüglich seiner Verwendung 1477 auf dem Zug der torechten Gesellen nach einer Bemerkung von Hans Koch 1972 in seinem Zuger Buch[10] nur eines: «ob das Zuger Saubanner für diesen Auszug extra angefertigt war, oder ob es das Feldzeichen des 'Grossen, allmächtigen Rathes von Zug' war», was sich nicht genau beweisen lasse. Doch schon die von Koch zehn Jahre zuvor in seiner Arbeit über den Grossen allmächtigen Rat mitgeteilten Aktenstücke, vor allem Wickarts 1666 verfasste «Historia von dem Wielantz-Panner, vor altem genannt Kolben-Panner», und die Abbildung des 1591 vom Schreiber Paul Stocker gezeichneten Wielands-Panner (mit zwei aufrechtstehenden Sauen) lassen es mehr als zweifelhaft erscheinen, dass das im Zuger Museum aufbewahrte Saubanner tatsächlich das Panner der Gesellen vom torechten Leben gewesen ist. Vor allem aber widersprechen alle zeitgenössischen Zeugnisse dieser Annahme. Diebold Schilling, welcher den Anmarsch der Heerschar auf Bern und ihren Einzug in die Stadt miterlebte, berichtet in seiner Chronik als Augenzeuge, dass sie mit einem Panner gekommen seien, «daran was ein kolben und ouch ein eber gemolet»[11]. Sechs Illustrationen der Chronik stellen das Panner entsprechend dar: in der Mitte, senkrecht stehend, eine Keule, vor ihr ein Eber, der Fahnenstange zugewendet, also in Marschrichtung angreifend sich vorwärts bewegend; Keule und Eber weiss auf blauem Grund[12]. Übereinstimmend beschreibt der Basler Kaplan Johannes Knebel in seinem Diarium das Panner, allerdings mit umgekehrter Zuordnung der Farben: «... fecerunt baneriolum album, in quo fuit depictus unus porcellus et fustis, vulgariter ein kolb, glauci coloris ...»[13] Eine gleichsam amtliche Bestätigung dieser Darstellung des Panners findet sich in den Freiburger Seckelmeisterrechnungen, in denen eine Auslage von 52 Schilling für Jean Giron vermerkt ist, der den bis Lausanne vorauseilenden Gesellen nachgeschickt worden war: «tramis appres les compaignions dez allies, qui menarent lenseignye du puor et de la masse, lequel fust jusqua Lausanne ...» («puor», in der älteren Bedeutung von sanglier, und «masse», die Matze)[14]. Schilling nennt

9 Hans Koch, *Der «Grosse, allmächtige und unüberwindliche Rath von Zug».* In: Zuger Neujahrsblatt 1962, S. 3–24. S. 17/18: «Das Ende des Saupanners».

10 *Zug. Vergangenheit-Gegenwart.* Aarau 1972. Die zitierte Stelle: S. 54.

11 *Die Berner Chronik des Diebold Schilling 1468–1484,* hg. von Gustav Tobler, 2. Bd. Bern 1901. S. 129.

12 Faksimileausgabe der Amtlichen Berner Chronik Schillings, Bd. IV (= zweite Hälfte des 3. Originalbandes), 1945, S. 873: Besammlung der torechten Gesellen vor den Toren Zugs; S. 875: Ankunft auf drei Nachen vor Luzern; S. 877: Die Gesellen im Anmarsch auf Burgdorf; S. 881: Einzug in die Stadt Bern; S. 884: Vor Freiburg; S. 889: Heimkehr der torechten Gesellen, Durchmarsch durch Bern.

13 *Johannis Knebel capellani ecclesiae basiliensis diarium.* In: Basler Chroniken, 3. Bd. Leipzig 1887. S. 136/137.

14 *Freiburger Akten zur Geschichte der Burgunderkriege (1474–1481),* hg. von Albert Büchi. In: Freiburger Geschichtsblätter 16, 1909, S. 79.

die Matze an erster Stelle: «ein kolben, und ouch ein eber.» Die Keule, mit ihrem Symbolgehalt, war das Wichtige. Alle Zeugnisse bis ins 16. Jahrhundert sprechen denn auch nie vom Saubanner, sondern stets nur vom Kolbenpanner[15]. Seine Bedeutung musste gerade in Bern bekannt und in Erinnerung sein – der Fall des Hänsli Schumacher nämlich, eines Bauern aus Brienz, der 1450/51, kurz nach den Unruhen des «Bösen Bundes» im Oberland, gegen wirklich oder vermeintlich begangenes Unrecht zur Selbsthilfe griff und diese Selbsthilfe und Eigengewalt unter dem Zeichen des Kolbens, der Matze organisierte. In einer der Kundschaften wird erzählt, wie Schumacher zum Zeugen, Ueli Schilt, gekommen sei, «und sprach: Schilt, ir sond üch zu uns machen und helfen die Kolbenbaner uffen, so tund ir recht, tund ir das nüt, so möchtind ir sin wol engelten, und unser ist ein große geselschaft und vil, die die baner wellent uffen und starke hilf darzu tun»[16].

Auf dem Wege der Selbsthilfe, «mit eigenem gewalt», sich Recht verschaffen und darüber hinaus begangenes Unrecht kraft eigener Strafgewalt ahnden: beides steht als erklärte Absicht auch hinter dem Saubannerzug von 1477, der nicht einseitig als ein in fasnächtlicher Laune beschlossener toll-ausgelassener Heische- und Beutezug – was er gewiss auch war – verstanden werden darf[17].

Zunächst eine Bemerkung zur Zusammensetzung des Zuges: Erhaltene Abrechnungen über Verpflegung und Zahlungen an die Gesellen ergeben, dass es zwischen 1700 und 1800 Urner, Schwyzer, Unterwaldner und Zuger waren, aus denen die Freischar sich zusammensetzte, mehr als die Hälfte von ihnen aus Uri und Schwyz[18]. Beim eidgenössischen Feldzug in die Waadt vom Oktober 1475 stellten die gleichen vier Länder Kontingente von

15 Zum Beispiel auch Kaspar Suter in seiner Zuger Chronik, 1549 (ed. A. A. Steiner, 1964, S. 73): «Man seitt ihrem paner, das sy uff gwarffen hatten, das Kolbenn-Panner.» Aufschlussreich ist die Entwicklung in der amtlichen Berner Chronistik: Diebold Schilling spricht an allen auf das Panner bezüglichen Stellen seiner Chronik vom «kolbenpaner», Valerius Anshelm (nach 1529) bereits vom «kolben-suw-paner» sowie von der «ufrůerischen sůw- und kolbenreis», Michael Stettler (1626) – obwohl er von Schilling die Beschreibung des Panners übernimmt («darein war ein Eber mit einem Kolben gemahlet») – von der «Sew-Paner», den «Sew-Panerischen Kriegsleuten», den «Sew-Aeberischen», der «Rumorischen Sew-Paner».

16 Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 11, 1886, S. 572/73 (Gustav Tobler, Nachtrag zu: *Die Oberländerunruhen während des alten Zürichkrieges*).

17 Zum «Saubannerzug», seiner Vor- und Nachgeschichte, vgl. Victor van Berchem, *Genève et les Suisses au XVe siècle. La Folle vie et le premier traité de combourgeoisie (1477).* In: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 44, 1919, S. 1–73; 45, 1920, S. 1–80.

18 Gemäss dem Abkommen vom 4. März 1477, welches das Unternehmen der torechten Gesellen beschloss, hatte Genf 2 Gulden an jeden Teilnehmer des Zuges zu bezahlen. Nach dem Compte rendu des Genfer Syndic François Gros (Mémoires et documents de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève 8, 1852, S. 425/26) waren es 396 Urner, 755 Schwyzer, 210 Unterwaldner und 351 Zuger, die sich durch diese «stúr» für ihre Mühen und Kosten entschädigen liessen.

zusammen 1300 Mann. 610 davon stammten aus Schwyz; beim Unternehmen von 1477 sind es 755 Schwyzer[19]. Man geht wohl kaum fehl mit der Annahme, dass die «jung torecht lúte» von 1477 zu einem guten Teil dieselben waren, die 1475 als geschätzte Mitkämpfer, als Elitekrieger aus den Jungmannschaften der Länder, den eidgenössischen Feldzug mitmachten, der bei Morges mit dem lukrativen und obrigkeitlich sanktionierten Erpressungsakt gegenüber Genf endete.

Die Gesellen wollten die am 29. Oktober 1475 im Vertrag von Morges[20] von den Genfern versprochene, aber immer noch nicht bezahlte Brandschatzsumme holen, zugleich aber, wie sie erklärten, etliche Hauptleute und Unterhändler von Bern und aus anderen Orten zur Rechenschaft ziehen, die von ihnen beschuldigt wurden, durch Annahme von Geschenken und insbesondere von 2000 Gulden, die sie von Genf erhalten und unter sich verteilt hätten, die Zahlung des Brandschatzes zu verzögern. Sie wollten «dieselben houptlút understan zů strafen». Hier ging es um etwas Grundsätzliches, um die Frage, wem in der Eidgenossenschaft die Gerichts- und Strafgewalt zustehe. Nach dem Bericht von Schilling bildete sie einen zentralen Punkt in der Unterredung, die am 24. Februar in der Stadt Bern zwischen dem bernischen Rat und den Hauptleuten der vor den Toren lagernden Streitmacht der torechten Gesellen stattfand[21], und in den darauf folgenden Verhandlungen des Grossen Rates, an denen der Chronist beteiligt war. Den am 27. Februar von Rät und Burgern geschworenen Eid, einander «bi ir stat recht, friheiten, guldin bullen und alt harkomenheiten» zu schützen und schirmen[22], kommentiert Schilling wie folgt: Sie «wolten weder den Eidgnossen noch niemand andern in der welte vertragen noch gestatten weder ir houptlút noch ander von deheinerlei sach wegen ze strafen, sunder hette der iren iemant unrecht getan, von was sachen wegen das were, den woltent si selber darumb strafen und das anders nieman gestatten». Sie nahmen sich «ir keiserlichen und kúnglichen loblichen friheiten» vor, «damit ein stat von Bern gar hoch und wit begnadet und gefriet ist, die gar luter und an mengen orten wisen und inhalten, das si umb alle sachen ganzen und vollen gewalt und macht haben zů richten und iederman nach sinem verdienen, wer dann under inen wonet, zů strafen on aller menglich irrung und widerrede ... Hette iemant der iren in der stat oder uf dem lande

19 Bei der Teilung des von Genf bezahlten Brandschatzes, welche die Luzerner Tagsatzung vom 11. März 1478 vornahm, wurde bei der Zuweisung an die verschiedenen Kontingente des Heeres geteilt nach «anzal der lüten, die den gewunnen hant, und hat man uff iegliche person 1½ gulden geteilt». Aus der im Staatsarchiv Luzern erhaltenen Zusammenstellung der Zuteilungen ergibt sich, dass bei einer Gesamtheeresstärke von 17 000 Mann Uri 200, Schwyz 610, Unterwalden 240 und Zug 250 Krieger stellten (Freiburg 2000, Solothurn 1400). – Eidg. Abschiede III 1, S. 4.

20 *Eidg. Abschiede* II, S. 567/68.

21 *Schilling,* ed. Tobler, S. 132/33.

22 StA Bern, Ratsmanual 21, S. 29/30.

unrecht getan, den woltent si nach iren keiserlichen friheiten selber darumb strafen und anders nieman den gewalt lassen»[23].

Dieser Betonung der eigenen, souveränen Gerichts- und Strafgewalt durch den bernischen Rat entsprach die gleichzeitige und immer nachdrücklichere Betonung der dem Rat zustehenden Militärgewalt, das heisst des ausschliesslichen Rechts der Obrigkeit, über den Einsatz der Militärkraft der Ortsangehörigen zu verfügen, eines Monopols, das in einem allgemeinen eidgenössischen Interesse, aber damit zugleich wieder im Hinblick auf das eigene Ortsinteresse in allen eidgenösischen Orten gelten und durchgesetzt werden sollte. Wie aus diesen verschiedenen Ortsgewalten eine gesamteidgenössische Gewalt zu bilden wäre, blieb das schwierige Problem, das in einem der Verkommnisentwürfe nur eben angeschnitten wurde[24]. Im Vordergrund stand das andere Problem: die Frage des Ver-

23 *Schilling,* ed. Tobler, S. 136–139.

24 Nach Hans Nabholz soll es im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen gestanden haben: «Nicht der Streit um eine gerechtere Verteilung der Kriegsbeute, noch die Frage der Aufnahme von Freiburg und Solothurn als vollberechtigte Bundesglieder schied letzten Endes die Geister. Der Kampf ging vielmehr um jene andere Frage, ob die unbedingte Souveränität der eidgenössischen Orte preisgegeben und ein Neubau des staatlichen Gebäudes in zentralistischer Richtung versucht werden solle» (*Geschichte der Schweiz,* von H. Nabholz, L. von Muralt, R. Feller, E. Bonjour, 1. Bd. Zürich 1932. S. 281). Als Beleg dafür nennt Nabholz neben der von den Städteorten verlangten Verpflichtung zu gemeinschaftlicher Hilfeleistung an ein Bundesglied, das durch ein anderes in seinen Rechten gewalttätig verletzt wird, besonders die Forderung der Städte, dass kein Ort ohne Rat, Wissen und Willen aller andern Orte einen Krieg unternehmen solle. Der Vorschlag findet sich in dem auf dem Zofinger Tag der fünf Burgrechtsstädte vom 20. August 1481 ausgearbeiteten 3. Verkommnisentwurf: «Item es sol hinfúr in unser eydgnoschaft dhein ort fur sich selbs noch die sinen krieg on schuld oder sach, die dawider begangen sye, unerkennt inhalt der geswornen púnd und besunder ouch des briefs von Sempach durch sich selbs on rät, wissen und willen der ander orten gemeinlich fúrnemen.» Es ist zum Teil eine fast wörtliche Wiederholung des letzten Artikels des Sempacherbriefes von 1393: «Ze júngst ist unser ganze einhellige meinunge, das kein stat oder lant under uns gemeinlich, noch keine die darinne sint sunderlich, deheinen krieg hinnanhin anhabe, můtwilleklich ane schulden oder sache, die do wider begangen sie, unerkennet nach wisunge der geswornen briefe, als ieglich stat und lant zesamen sint verbunden.» Bereits 1422 gab Zürich, als die Waldstätte nach der Niederlage von Arbedo die Kriegsmahnung an die andern Orte erlassen wollten, in der Instruktion für seine Tagsatzungsboten dem zitierten Artikel die Auslegung, dass nur ein mit Zustimmung der andern Orte begonnener Krieg zur Hilfe verpflichte: Es lehnte das Ansinnen der Waldstätte ab, da «gemein Eidgnossen sich vormals erkennt und gegen enander verschriben hand, daz nieman keinen krieg anvahen sol ân gemeiner Eidgnossen rat und willen ...» (K. Stehlin, *Der Sempacherbrief.* In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 23, 1925, S. 169).
Die Forderung war also 1481 nicht neu und auch nicht ein ausschliesslich städtisches Anliegen. Das «fürschiessen», das heisst einen Krieg zu beginnen, ohne sich vorher mit den andern Orten ins Einvernehmen gesetzt zu haben, war ein Vorwurf, den sich im 15. Jahrhundert die Orte gegenseitig, Städte- wie Länderorte, machten; 1475 war es Bern, das mit seiner eigenwilligen Westpolitik dazu Anlass gab, Ende 1478 Uri mit seiner im Alleingang beschlossenen Kriegserklärung an Mailand. Die geforderte einvernehmliche Politik erwies sich als ein Grundsatz, der je nach der besonderen Interessenlage angerufen oder missach-

hältnisses der Obrigkeiten zu den Ortsangehörigen, unter denen nicht nur die Untertanen im engeren Sinn zu verstehen sind. Dass es sich um ein Problem handelte, das sich nicht nur in den Städteorten stellte und nicht nur die Untertanengebiete betraf, sondern vor das sich auch die Länderorte mit den souveränen Landleuten gestellt sahen, zeigt ein Obwaldner Landsgemeindebeschluss aus jener Zeit, von 1473, der das In-den-Krieg-Laufen ohne Erlaubnis von Landammann, Rat und Landsgemeinde und eigenmächtige Strafaktionen der Landleute verbot; Zuwiderhandelnde sollten als meineid gelten und entsprechend bestraft werden[25]. Die Verkommnisentwürfe sprechen in ihren Artikeln, in den Bestimmungen über strafbare Handlungen, denn auch stets in allgemeiner Weise von den Angehörigen der Örter der Eidgenossenschaft, von Handlungen, die von einem Ort oder den Seinen – «sinen undertanen, burgern, landtlütten» – begangen wurden. Es handelte sich um allgemeine, in Städte- und Länderorten auftretende Krisenerscheinungen im Prozess der Staatsbildung auf eidgenössischem Gebiet, die Gegenstand der seit 1478 geführten Verhandlungen über ein eidgenössisches Verkommnis waren.

2. Zu dem 1477 abgeschlossenen ewigen Burgrecht zwischen den Städten Bern, Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn

Als der eigentliche Initiant und hauptsächliche Verfechter des Burgrechts erscheint in den Akten Bern. Es waren, wie auch Schilling bezeugt, das Erlebnis und die Erfahrung des Kolbenpannerzuges von 1477, welche den un-

tet wurde. Der von Nabholz als bedeutungsvoll bezeichnete Vorschlag der Städte gehörte denn auch nicht zu jenen Forderungen, an denen sie unbedingt festhielten. In ihrem Anfang November der Zuger Tagsatzung vorgelegten Verkommnisentwurf kommt sie nicht mehr vor. Die weitere Frage, wie «eine eidgenössische Gewalt», welche die Städte laut Feller wollten, zu bilden wäre, wird in allen Entwürfen überhaupt nicht gestellt. – Stichworte für die fortzuführende Diskussion: «Eidgenössisches Gemeinschaftsbewusstsein», «Gemeinschaftlicher eidgenössischer Staat», «Einzelörtischer Staat im eidgenössischen Verband».

25 StA Obwalden, Ältestes Landbuch (1524/25), S. 10. Es ist einer der wenigen datierten Landsgemeindebeschlüsse im Landbuch: «Aber uff sant Dorotheen tag im lxxiij jar hat ein grosse gmeind gmacht und uff gesetzt, als dann ettlich knecht vor ettwas zyt in krieg gelouffen sind und darby grett worden ist, nüw gmeinden an zů tragen oder lütt zů straffen an eins ammans und lantlüten wüssen und willen, ist nun also gemacht, wer der ist, der nün hie fúr in dhein krieg lůft an eins ammans oder eyner gmeind rat, wüssen und willen, das wir den und die selben, die selichs ubersechend und nit hieltend, wellend wir fúr meyneidig han, als vil der werend, die selichs tettend ... Wer ouch der ist, der ein nüwe gmeind antreit oder antrůg hie für hin, yemen ze straffen an eynes ammans und eyner gmeind wussen und willen und an ir rett, als vil deren werend, die wend wyr ouch han für meyneid, und sol diß bestan und gehalten werden, untz das es ein grosse gmeynd abspricht, endert, mindert oder meret ...» Der Beschluss wurde ohne zeitliche Angabe ins neue Landbuch von 1635 übernommen (S. 47).

mittelbaren Anstoss zu seinem Abschluss gaben: «... Und beschach das allein darumb ..., das man nu fúrwerthin zů ewigen ziten semlichen můtwilligen gewalt und bösen sachen, ob die kúnfticlichen fúrer understanden wurden, widerstand tůn ... möchte», und sich so die Ereignisse vom Februar 1477 nicht wiederholten, als «die stůle uf die benke gestigen warent»[26].

Das Burgrecht wurde am 23. Mai 1477 auf einem Tag der fünf Städte in St. Urban vereinbart - *die Burgrechte,* muss man genauer sagen: Die fünf Städte nahmen, mit je einem Brief und Gegenbrief von gleichem Inhalt, die Burger der andern Stadt zu Mitburgern an. Das Staatsarchiv Bern bewahrt noch die Originale der Burgrechtsbriefe von Luzern, Zürich und Solothurn für Bern[27]; das Staatsarchiv Solothurn den Gegenbrief Berns für Solothurn. Die Annahme zu Mitburgern bedeutete, nach dem Vertragstext, dass die Burger der einen Stadt die Burger der andern, «die iren und das ir», für alle Zeit «wie und als dick das zů schulden kumpt, als ander unser ingesessen burger und mitburger mit ganzen gůtten trüwen schirmen und hanthaben söllen und wöllend, nach irem und unserm nutz, lob und ere». Weitere Bestimmungen über diese allgemeine Verpflichtung hinaus enthält das Burgrecht nicht.

Über Zweck und Sinn des Burgrechts hat sich Bern mehrfach geäussert, in Missiven und öffentlichen Erklärungen, so Anfang Januar 1478 im Schreiben an Stadt und Land, als es das Burgrecht in seinen Gebieten öffentlich verlesen liess[28], und am 4. April 1478 in einer feierlichen Erklärung von Schultheiss, Rät und Burgern, in welcher der Wille Berns bekräftigt wurde, für alle Zeiten am Burgrecht festzuhalten, welches deshalb von nun an jeden Ostermontag zusammen mit andern Satzungen beschworen werden solle[29]. Der Tenor ist stets der gleiche: Das Burgrecht sei aller Ehrbarkeit zu Trost und gemeiner Eidgenossenschaft zu Lob abgeschlossen worden, «damit vil můtwilliger úbungen» verhindert werden, «so dann leider wider die oberkeiten us ungehorsamer bewegnússen tåglichs entspringen und dadurch unser und ander land und lút krieg, kost und beswårung wachsen»[30]. Die Boten für die nächste Tagsatzung in Luzern wurden dahin instruiert, dass sie den Länderboten zu verstehen geben sollten, dass das Burgrecht nicht den Ländern zuwider abgeschlossen worden sei, «sunder sy es irn erberkeiten ouch trost, nutz und gůt»[31]. Ihren Ehrbarkeiten: das hiess jenen, die in den Ländern für Gericht, Verwaltung und Regierung zuständig und verantwortlich waren, all denen, die durch Amt, Würden und

26 *Schilling,* ed. Tobler, S. 142.

27 *Die Rechtsquellen des Kantons Bern,* 1. Teil, *Stadtrechte, Das Stadtrecht von Bern* IV 1, 1955, S. 556–558 (fortan zitiert: RQ Bern).

28 StA Bern, RM 23, S. 133.

29 RQ Bern IV 1, S. 558/559.

30 Schreiben Berns an Brugg, Lenzburg, Aarau, Schenkenberg, Zofingen und Aarburg, 5. Januar 1478. StA Bern, Teutsch Missiven D, S. 218/219.

31 StA Bern, RM 24, S. 6f. (4. April 1478).

Besitz an geordneten Verhältnissen interessiert sein mussten. Der früher erwähnte Obwaldner Landsgemeindebeschluss zeigt, dass es auch in den Länderorten Bestrebungen gab, den ausserhalb der verfassungsmässigen Ordnung agierenden anarchischen Kräften entgegenzutreten. Doch in den Landsgemeindedemokratien war die Stellung der Magistraten vergleichsweise schwach. Die Festigung des obrigkeitlichen Prinzips, welche mit dem Burgrecht der Städte erfolgte oder beabsichtigt war, konnte auch in ihrem Interesse sein.

Eine gemeinsame Front gegen «můtwilligen gewalt», das heisst gegen die gegenüber den verfassungsmässigen Behörden in Privatfehden, Freischarenzügen und Akten der Selbstjustiz angemasste Eigengewalt, die nicht nur die innere Ordnung, sondern auch die Beziehungen der Orte nach aussen, ihre auswärtige Politik störte – die Bildung einer gemeinsamen Front gegen solch «můtwilligen gewalt» in all seinen Formen: das war die eine Funktion, welche dem Burgrecht zugedacht war. Für Bern hatte es aber noch eine andere Bedeutung.

Es ist anzuknüpfen an die gegensätzliche Gruppierung unter den Orten, die sich im Frühjahr und Sommer 1475 ergab, als Bern für seine kriegerisch-aggressive, vor allem gegen die savoyische Waadt gerichtete Politik die Unterstützung und Mitwirkung der Städte Freiburg, Solothurn und Luzern fand, während die fünf Länderorte im Verein mit Zürich nicht nur eine Beteiligung an dieser ausgreifenden Westpolitik, an den kriegerischen Unternehmungen der vier Städte in die Waadt und nach Hochburgund ablehnten, sondern auf Sondertagsatzungen ihre entgegengesetzte Politik koordinierten und schliesslich in Sonderverhandlungen mit Savoyen traten. Ihre kollektive Sonderpolitik – die Tatsache, dass sie sich mehrfach «heimlich underredt», «verkomniß mit einandern gemacht», wie ihnen die Gegenseite später vorwarf – verteidigten sie mit dem Hinweis, dass sie sich wohl untereinander besprochen, ein gemeinsames Vorgehen vereinbart hätten, dass sie aber «dhein vereinung gemacht», «dhein gelüpt noch verbüntnis zusamengetan», dass sie also nicht daran gedacht hätten, für die Dauer einen Sonderbund unter den Orten zu bilden[32].

Die unmittelbare Bedrohung durch die burgundische Macht und der Entscheidungskampf gegen sie, 1476, führten die Orte wieder zusammen. Nach dem Sturz Karls des Kühnen setzte ungehemmt das Spiel der divergierenden Interessen und Kräfte in der Eidgenossenschaft wieder ein. In den Wochen während und nach dem Saubannerzug gelang es Bern, das 1475 mit den Ländern zusammengehende Zürich in die Front der Städte einzureihen, es zu gewinnen für das Zusammenstehen und gemeinsame Vorgehen der Städte gegen die für Bestand und Zusammenhalt der eidgenössischen Orte drohenden Gefahren, die das Unternehmen der Gesellen vom

32 *Eidg. Abschiede* II, S. 538/39, 544, 550/51, 553, 554, 555, 557/58, 563.

torechten Leben ins Licht gesetzt hatte[33]. Die Entente der vier Städte von 1475 wurde auf neuer Grundlage erneuert und zum Fünf-Städte-Verband erweitert. Neu gegenüber 1475 war erstens, dass die neue Gruppierung zum konfliktträchtigen Gegenüber von Städteorten auf der einen und Länderorten auf der andern Seite wurde, und zweitens, dass die Städtegruppe unter sich eine für dauernd gedachte besondere Verbindung einging, also das tat, was die VI Orte 1475 nach ihrer eigenen Erklärung bewusst vermieden hatten.

Diese Verbindung zwischen den Städten war auch etwas völlig anderes als das als Gegenstück zum Fünf-Städte-Burgrecht gern zitierte sog. Landrecht der V Länder mit dem Fürstbischof von Konstanz vom Januar 1477, das in Wirklichkeit kein Landrecht war und in der Zeit selbst auch nicht als solches bezeichnet wurde[34]. Es war ein Bündnisvertrag der V Orte mit einem geistlichen Fürsten, in welchem diesem gegen bestimmte Gegenleistungen die Hilfe gegen allfällige Gegner zugesagt wurde, also nichts umstürzend Neues in der Eidgenossenschaft – Sonderpolitik der Orte mit Sonderabkommen, wie sie vor- und nachher mehrfach abgeschlossen worden sind. Der grundlegende Unterschied zum Städte-Burgrecht ist der, dass das Abkommen der V Länderorte nicht ein Vertrag war, durch den sich diese, wie die Städte in ihren Burgrechtsbriefen, auf ewig und ohne Vorbehalt der alten Bünde zu gegenseitigem Schutz gegen jedermann verpflichteten. Um es auf eine kurze Formel zu bringen: Das Abkommen vom 12. Januar 1477 war kein Sonderbund zwischen den V Ländern, sondern ein Sonderbündnis der V Orte mit einem auswärtigen Herrn. Im ganzen Burgrechtsstreit spielte es eine geringe Rolle.

Das im Mai 1477 vereinbarte Burgrecht der Städte wurde erst im August, nachdem ein von Bern geforderter Zusatz in den Vertragstext aufgenommen worden war, endgültig bereinigt und besiegelt. Bern verlangte, dass das beschlossene Burgrecht allen künftigen Burg- oder Landrechten der fünf Städte, «mit wem das were», vorgehen solle[35]. Eine Begründung für

33 Vgl. das Schreiben Berns an Zürich vom 28. Februar 1477. StA Bern, Teutsch Missiven D, S. 82/83.

34 Text: *Eidg. Abschiede* II, Beilage 59, S. 924–926: Vereinigung der V Länder mit Otto dem erwählten Bischof von Konstanz, 12. Januar 1477. – Zur Bezeichnung des Vertrages vgl. den Schluss des Verkommnisentwurfes der fünf Burgrechtsstädte von Anfang November 1481: «Item und so verr dise artikel von allen teilen angenomen werdent und also beschlossen, demnach und damit so sol das gemacht burgkrecht mit den stetten und ouch der pund mit dem bischoff von Costentz gantz hin, tod und ab sin»; den Tagsatzungsbeschluss vom 22. Dezember 1481 (*Eidg. Abschiede* III 1, S. 110): «Item dewil nu die sachen von des burgrechten wegen betragen und gericht und man der geschriften eins worden sint, so sol damit daz burgrecht zwischent den stetten und ouch die einig zwischent den V orten und mim herren von Costenz hin, tod und ab sin, und damit so sol man die brief darumb gemacht zu tagen bringen und die hin und abtun.»

35 StA Bern, RM 22, S. 90, 8. August 1477: «Der artickel in das burgrecht zů setzen, sol also wißen: 'Und was wir nun fúrbaßhin burgrechten oder landtrechten, mit wem das were, an

diesen von Bern beantragten Zusatz findet sich in den Akten nicht. Doch es ist an einen später von Seite einer Minderheit der fünf Städte, wahrscheinlich von Solothurn, gemachten Vorschlag zu denken, den Streit um das Burgrecht dadurch aus der Welt zu schaffen, dass Städte- und Länderorte sich gegenseitig in ihr Burg- und Landrecht aufnahmen[36]. Vielleicht wurde bereits 1477 über eine solche Möglichkeit gesprochen. Die von Bern durchgesetzte Ergänzung im Burgrechtsvertrag würde dann besagen, dass durch den allfälligen Abschluss weiterer Burg- und Landrechte unter den Eidgenossen die im Mai 1477 beschlossene besondere Verbindung zwischen den fünf Städten nicht aufgehoben würde. Jedenfalls betrachtete Bern das Burgrecht als eine dauernde, bleibende Institution, die es ihm ermöglichte, mit verstärktem Gewicht in eidgenössischen Angelegenheiten zu sprechen und zu handeln. Auf diese Funktion des Burgrechts, seine Bedeutung als politisches Instrument der Burgrechtsstädte, hatte bereits Segesser 1877 in seiner grundlegenden Schrift über das Stanser Verkommnis hingewiesen mit der Feststellung, dass die im Burgrecht begriffenen Städte sich über gemeineidgenössische Sachen von grösserer Bedeutung auf besonderen Konferenzen zum voraus geeinigt und dann auf den gemeinsamen Tagen durch die Übereinstimmung ihrer Instruktionen den übrigen Orten gegenüber ohne Zweifel einen erhöhten Einfluss auf die Entscheidungen ausübten[37].

Man versteht, dass die Länderorte eine solche Neuerung im eidgenössischen Bündnissystem, welche die politischen Gewichte zu ihren Ungunsten entscheidend verschob, nicht einfach hinnehmen wollten und das Burgrecht erbittert bekämpften.

3. Zum ersten Verkommnisentwurf vom Juli 1478, mit Ausblicken auf die weitere Entwicklung des Projekts

Der Streit um das Burgrecht begann als Rechtsstreit zwischen Luzern und den Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden. Unter Berufung auf die

uns nåment, das doch dis burgrecht denselben vorgan sol'. Sol man vier nùw brief machen und uff sunntag zů nacht (= 10. August) zů sant Urban haben.»

36 Abschied des Tages der fünf Burgrechtsstädte zu Zofingen, 20. August 1481: «Item zů anfang ist durch ettlich gemeint worden, zů glimpf und einhelem wesen gemeiner eydgnoschaft daran zů sind, daz die fúnf lender in das gemacht burgrecht der fúnf stett und hinwider die fúnf stett in das landtrecht der fúnf lender genomen werden. So ist dann uff ein ander meinung durch der vermelten stetten bottschaft also geredt und gegründt uff den abscheid vormals solicher sachen halp beschechen nach gesag der artikeln, so hernach volgen und also sind: Des ersten ...» (Es folgt der Text des 3. Verkommnisentwurfes).

37 Philipp Anton von Segesser, *Beiträge zur Geschichte des Stanser Verkommnisses.* Neue Bearbeitung (Separatabdruck aus dem 2. Bande der Sammlung kleiner Schriften). Bern 1877. S. 56.

Bestimmung im Bundesbrief von 1332[38], dass keiner der Vertragspartner sich ohne Willen und Wissen der andern mit «sunderlichen eiden» oder mit «sunderlicher gelúbt» mit andern verbinden dürfe, verlangten die drei Länder von Luzern, dass es von dem ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen abgeschlossenen Burgrecht zurücktrete. Luzern bestritt, dass die angerufene Bestimmung auf sein Burgrecht mit den vier Städten Anwendung finden könne. Für einen Konflikt unter den Bündnispartnern, wie er hier vorlag, sah der Bundesbrief vor, dass «die besten und die witzigosten» aus den vier Orten zusammentreten sollten, um den Streit zu schlichten, «nach minnen oder nach rechte». Tatsächlich wurden viermal Anläufe unternommen, um das im Bundesbrief vorgeschriebene Schiedsverfahren durchzuführen: Ende 1477, im Herbst 1478, im Frühjahr 1481 und zum letzten Mal Anfang November 1481[39]. Doch zur eigentlichen Durchführung des Verfahrens mit Entscheid nach Minne oder Recht kam es nicht. Ausserhalb und an Stelle des bundesgemässen Rechtsverfahrens wurde von Anfang an der Weg der

38 Hans Nabholz und Paul Kläui (Hg.), *Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart.* Aarau 1940. S. 10.

39 (1) *Ende 1477.* Bern an Freiburg und an Solothurn, 23. Dezember 1477 (StA Bern, Teutsch Missiven D, S. 212/13): Die in die drei Länder abgeordnete Gesandtschaft der Luzerner hat zwar in Obwalden gütige, aber «an allen andern orten sôliche antwurt funden, das si fürer rechtvertigung mûssen erwarten» (d. h. mit der Einleitung des Rechtsverfahrens von Seiten der Länder rechnen müssen). – (2) *Herbst 1478.* Abschied der Luzerner Tagsatzung vom 31. Oktober: Da Luzern durch Uri, Schwyz und Unterwalden auf den 18. November «zû recht gen Beggenriett nach ir púnden sag» gemahnt worden ist, bittet es seine Mitburger von Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn, dass sie «ir bottschaft mit vollem gewalt dahin senden wellent, inen zû raten, ald ob die gemeinen stett etwas begegnen wurde, damit man des rechtes absin, das sy darin ze tûnd und ze lassende gewalt haben», was zugesagt wird (Berner Abschiede A, S. 137). An der gleichen Tagsatzung erklärte Uri, dass es zum Krieg gegen Mailand entschlossen sei. Der Ausbruch des «Bellenzerkrieges» leitete eine zweijährige Phase des Stillstandes in den Auseinandersetzungen um das Burgrecht ein; dieses trat hinter anderen Fragen der inneren und auswärtigen Politik der Orte zurück. – (3) *Frühjahr 1481.* Luzerner Abschied des Tages der IV Waldstätte zu Luzern vom 29. Dezember 1480: «... Des burgrechten halb söllent min herren an eim und die andern Waldstet am andern teillen das recht wider mit einandern anfachen, wie das vormalen vor dem Bellenzer krieg gelassen ist; und söllent beid teil bescheiden vernünftig lütt dazu ordnen, damit die ding dester früntlicher zugangen, und sol jederman deshalben mit gewalt und sinen zugesatzten uff mentag nechst nach unser frowen tag der liechtmeß (= 5. Februar 1481) zu früger ratszit ze Stans sin, und das recht volziehen» (Luzerner Abschiede B, S. 183). Am 11. April 1481 kam es zur Einigung über die Zahl der «zugesatzten», doch auch diesmal nicht zur Fortsetzung des Rechtsverfahrens. – (4) *Anfang November 1481.* Abschied der Zuger Tagsatzung vom 4./6. November 1481: «Item des burgrecht halb hat man tag angesezt zu recht uff sunnentag vor sant Andrestag (= 25. November) ze nacht zu Stans an der herberg zu sind und da gütlich yeder teyl dem andern recht um recht ze geben» (Solothurner Abschiede O, S. 275). Berner Ratsmanual 34, S. 38, 22. November 1481: «An die von Lutzern. Nachdem uff dem nechsten tag Zug beslossen, das man uff suntag ze Stans im rechten sye und aber min herren nit verstanden haben, ob ir bottschaft daby sin sollen und sy aber inen gern zû willen werden welten, begeren sy eins bescheids.»

Verhandlungen beschritten, unter Beteiligung der übrigen Orte samt Freiburg und Solothurn, zunächst mit dem Ziel, die Gegenseite zur Aufgabe ihres Standpunktes und zum Verzicht auf das behauptete Recht zu bewegen, im weiteren Verlauf immer mehr mit dem Ziel, eine für beide Seiten annehmbare Ersatzregelung an Stelle des Burgrechts zu finden. Das endliche Ergebnis, nach vier Jahren[40], waren das Stanser Verkommnis und der Bund mit Freiburg und Solothurn vom Dezember 1481.

Dass das bundesgemässe Schiedsverfahren sich als undurchführbar erwies und zwangsläufig der Weg der Verhandlungen und gütlichen Vereinbarung beschritten wurde, hat verschiedene Gründe. Erstens hatte man sich, bevor auf den eigentlichen Streitfall eingegangen werden konnte, über die Vorfrage zu einigen, wie das Verfahren durchzuführen sei, das Schiedsgericht zusammengesetzt werden solle, da der Bundesbrief darüber nichts aussagte. Man einigte sich im Frühjahr 1481 über die Zahl der «Zusätze», der Schiedsleute (Luzern ebensoviele wie die drei Länder zusammen)[41]; aber die Frage des Obmannes blieb ungeklärt und war kaum zu lösen. Als besondere Schwierigkeit kam hinzu, dass es unter den am Rechtsstreit nicht unmittelbar beteiligten vier Orten keinen gab, der sowohl von Luzern wie von Uri, Schwyz und Unterwalden als unparteiischer Vermittler anerkannt werden konnte: Zürich und Bern standen auf der Seite Luzerns, Zug und Glarus auf der Seite der Länder. Doch der Hauptgrund, dass an Stelle einer Fortsetzung des Rechtsverfahrens immer wieder der Weg der Verhandlungen gewählt wurde, war die Einsicht auf beiden Seiten, dass unter den gegebenen Verhältnissen jeder auf dem Wege des Rechts gefällte Entscheid die Gefahr des Krieges in sich barg.

Die Chance für einen schliesslichen Erfolg der Verhandlungen bestand darin, dass weder die fünf Städte noch die fünf Länder einen in sich geschlossenen einheitlichen Block darstellten und dass auch im einzelnen Ort die Meinungen darüber geteilt waren, ob und wie weit man festbleiben oder entgegenkommen solle. Der luzernischen Ratsbotschaft, die im Dezember 1477 in die drei Länder entsandt wurde, um diese von der Rechtmässigkeit des ihnen ungefährlichen Burgrechts zu überzeugen, ist «von den von Underwalden ob dem Wald gůtige, aber von den úbrigen ruche antwurt worden», wie im Berner Ratsmanual vom 23. Dezember vermerkt wurde[42]. Doch der weitere Verlauf der Dinge offenbarte, dass man gerade in Obwalden nicht einheitlicher Ansicht darüber war, wie man Luzern begegnen solle. Einer verständigungsbereiten Partei, deren Exponent Ammann Heinzli war, stand eine militant-unnachgiebige Partei unter Führung von Landammann Heinrich Bürgler gegenüber, welche Luzern zur Aufgabe des Burgrechts zwingen, Druck auf es ausüben wollte, indem der Versuch gemacht

40 Zu den drei Zeitabschnitten 1478, 1479/80 und 1481 vgl. Anm. 39.
41 *Eidg. Abschiede* III 1, S. 93, und Beilage 10, S. 692–694 (11. April 1481).
42 StA Bern, RM 23, S. 116.

wurde, die luzernischen Ämter gegen die Stadt zu mobilisieren, wofür das Entlebuch mit seinem Selbständigkeitsstreben den günstigen Ansatzpunkt bildete. Die von Liebenau publizierten Akten über den Amstaldenprozess lassen erkennen, dass diese Versuche bereits Anfang 1478 einsetzten[43]. Doch gleichzeitig mit ihnen begannen auch die Bemühungen um eine Entschärfung der Lage durch gegenseitige Kontaktnahme und das Gespräch. Der im Dezember von Seiten der Länder bekundeten Absicht, Luzern ins Recht zu fassen, wurde keine Folge gegeben. Die Januartagsatzung in Zürich fasste statt dessen den Beschluss, dass auf den 15. Februar Uri, Schwyz und Unterwalden je zwei Vertreter nach Bern zu einer Aussprache über das Burgrecht abordnen und Glarus und Zug mit je einem Boten dabei sein sollen[44]. Für die Woche vor dem angesetzten Tag vermerkt das Luzerner Umgeldbuch Botschaften der Luzerner nach Unterwalden und der Unterwaldner nach Luzern[45]. Und in diese Zeit, Anfang Januar bis Mitte Februar 1478, fallen auch die ersten Zeugnisse eines offiziellen Verkehrs zwischen der luzernischen Regierung und Bruder Niklaus von Flüe. In der ersten Januarwoche wurde laut Umgeldbuch der Ratsherr Peter Tammann und Ende des Monats Tammann zusammen mit dem Ratsherrn Petermann von Meggen in den Ranft geschickt. Für die Woche vom 8. bis 14. Februar enthält das Umgeldbuch den Eintrag: 5 Pfund, sechs Schilling «dem seckelmeister [Petermann von Meggen], als er by brůder Clausen, zu Ure, Switz und Zug gewesen ist»[46]. Mitte März stellten Uri und Schwyz in zwei erhaltenen Schreiben das Begehren an Luzern, auf den 25. März seine Räte, die Hundert «und darzů die ganzen gemeinde inderthalb und usserthalb» der Stadt versammelt zu halten, um eine Abordnung aus den fünf Ländern des Burgrechts wegen anzuhören[47]. Im Mai, in Ausführung eines Beschlusses der fünf Burgrechtsstädte vom 8. April[48] und des Beschlusses der eidgenössischen Tagsatzung vom 1. Mai[49], bereiste eine Gesandtschaft der fünf Städte, bestehend aus je zwei Abgeordneten von jeder Stadt, die fünf Länder und sprach vor ihren Landsgemeinden.

Auf beiden Seiten blieben die Standpunkte im Grundsätzlichen unverändert: die Städte hielten am Burgrecht fest, die Länder verlangten seine Auflösung. Es war schliesslich dank einer Initiative von Seiten der Länderorte, dass man einen entscheidenden Schritt weiterkam. Es geschah dies auf ei-

43 Theodor von Liebenau, *Der Hochverratsprozess des Peter Amstalden.* In: Der Geschichtsfreund 37, 1882, S. 85–192.

44 *Eidg. Abschiede* III 1, S. 1.

45 Robert Durrer, *Bruder Klaus. Die ältesten Quellen über den seligen Nikolaus von Flüe, sein Leben und seinen Einfluss,* 1. Bd. Sarnen 1917–1921 (fortan zitiert: Durrer): S. 76, Anm. 8, Auszüge aus dem Umgeldbuch post Nativitatis 1478, StA Luzern.

46 Durrer, S. 75/76.

47 Segesser (s. Anm. 37), Urkundliche Beilagen 6 und 7, S. 138–139.

48 *Eidg. Abschiede* III 1, S. 5.

49 *Eidg. Abschiede* III 1, S. 8.

nem Tag der VIII Orte, Freiburgs und Solothurns in Luzern, vom 8. Juli 1478, der auf Wunsch der Länder einberufen worden war, um «etwas witer und nútzlicher von disen sachen ze reden»[50]. Die Städtevertreter erklärten, dass ihre Herren und Obern willens seien, «unableßlich» beim Burgrecht zu bleiben «und lib und gůt darzů ze setzen», doch wollten sie gerne anhören, was die Länderorte zu sagen und vorzuschlagen hätten. «Uff daz – heisst es im Luzerner Abschied weiter – hand die lender mit erzellung mengerley ursach begert, daz man inen zůsage, sólich burgrecht dannen ze tůnd, und wen daz beschech, so sye ein brief, der dan vor ziten, als der strit zů Sempach beschach, gemacht und von uns allen gesworn, darin dan Solotorn und Friburg begriffen syen, uber den wóllend sy mit den stetten sitzen, und ob darin etwaz ze endren oder zů bessren sye, sol an inen nit erwinden, wan sy ir búnde redlich an uns halten und lib und gůt zů uns setzen wóllend.» Der Vorschlag der Länder ging also mit andern Worten dahin, dass die Städte auf ihr Burgrecht verzichten, dafür der Sempacherbrief von 1393 revidiert und verbessert wird, angepasst an die Zeitverhältnisse, das heisst jenen Zeiterscheinungen Rechnung tragend, welche die Städte nach ihrer Aussage zum Abschluss ihres Burgrechts veranlasst hatten; dabei sollte neben den VIII Orten und Solothurn, das bereits am Brief von 1393 beteiligt war, auch Freiburg ins erneuerte Verkommnis einbezogen sein. Die Städtevertreter erklärten sich bereit, obwohl dies ihre Instruktionen überschreite, auf die Idee der Länder näher einzutreten. Der Sempacherbrief wurde verlesen, und auf Vorschlag der Städte beschloss man, durch zwei bis drei Ausgeschossene von jeder Seite das Projekt weiter verfolgen zu lassen. «Dis ist beslossen, und davon etwas meinung uffgestelt, als der zedel inhaltet.»

Wie der zitierten Stelle zu entnehmen ist, wurde nicht nur an derselben Sitzung über die zu revidierenden Artikel des Sempacherbriefes gesprochen, sondern die geäusserten Meinungen und gemachten Vorschläge schriftlich festgehalten und zusammengestellt – wie «der zedel inhaltet». Die hier genannte Beilage zum Abschied ist höchstwahrscheinlich identisch mit dem im Luzerner Staatsarchiv, Urkundenfaszikel 23, aufbewahrten undatierten Blatt mit dem Vermerk «Burgrecht, die Artikel»[51], worauf die Schlussätze hinweisen, die mit dem Schluss des Abschiedes fast wörtlich übereinstimmen[52]. Wenn auch nicht völlig auszuschliessen ist, dass der Text bereits eine Bearbeitung des Konzepts vom 8. Juli durch die Ausge-

50 StA Luzern, Luzernische Abschiede B, S. 113.

51 Abgedruckt, als erstes Projekt des Stanser Verkommnisses, bei SEGESSER, S. 139–140, mit dem Datum «1478, 18 und 19 Augstmonat», bei DURRER, S. 129–131, mit dem Datum «vom 10. März 1478».

52 Abschied vom 8. Juli 1478: «Und sol man das heimbringen und darumb mit voller gewalt wider hie zů Lucern sin uff zinstag ze nacht nach unser frowen tag in ougsten (= 18. August), die sachen von des burgrechten wegen ze handlen als davon ist gerett.» – Blatt

schossenen darstellt: Es ist der erste Entwurf zu einem Verkommnis, von dem alle späteren Verkommnisentwürfe ausgehen, das Grundkonzept, aus dem heraus sich das im Dezember 1481 endgültig beschlossene eidgenössische Verkommnis, das Stanser Verkommnis entwickelt hat[53].

Der Entwurf war als Diskussionsgrundlage für weitere Verhandlungen gedacht. Die aufgesetzten Artikel wollen nicht den Sempacherbrief ersetzen, sondern seine Bestimmungen genauer fassen und ergänzen. Sempacher- und Pfaffenbrief sollen, wie ausdrücklich gesagt wird, «by creften bliben», weshalb man künftig, «wann man eim burgermeister, eim schultheißen ald eim amman swert», beide Verkommnisse «vor den gemeinden lesen und ze halten sweren» soll.

Von den vorgeschlagenen Ergänzungsartikeln beziehen sich nur zwei – knapp ein Achtel des Textes – auf die Feldordnung, das Verhalten im Krieg, woran man beim Sempacherbrief gewöhnlich in erster Linie denkt. Der eine lautet, dass die Kriegsartikel nicht nur beim Auszug unter dem Panner Anwendung finden sollen: «Und nachdem in dem brief, so nach dem Sempachstritt gemacht, begriffen ist, wie man sich in kriegen halten [soll], wann man mit panern zúcht, daz darzů gesetzt werd 'mit panern und venlinen', alles glich gestimpt.» Nach der Auslegung von Durrer wäre der Sinn dieser Ergänzung, «dass man das Kriegsrecht auch auf die kleinen Fehden und auf die Reisen mit Freifahnen anwenden wollte»[54]. Der andere Artikel betrifft die Teilung der Kriegsbeute; es sollen darüber genauere Bestimmungen aufgesetzt werden: «Item in dem brief, so nach dem Sempachstrit gemacht ist, sol man den artikel, so da wist von dem erobreten gůts wegen teilen, ouch bessren und lútrer setzen.» Der Hauptteil des Entwurfs aber behandelt andere Fragen.

Der erste Artikel erneuert das Gebot in Artikel 1 des Sempacherbriefes, sich jeder Gewalthandlung gegen Eidgenossen und die, welche zu ihnen gehören, in Krieg und Frieden zu enthalten, und verleiht dem Gebot den erforderlichen Nachdruck durch die Beifügung von Strafbestimmungen für den Fall seiner Missachtung[55]. Die Erweiterung des Artikels, das heisst die

«Burgrecht, die Artikel»: «Dis sachen sol man heimbringen und uff zinstag nach unser lieben frowen tag im ougsten widerumb ze Lucern sin und dann uf morndes mittwochen vŏllig antwurt geben und in den dingen mit vollem gewalt handlen, als davor gerett ist.»

53 Vgl. den «Anhang I: Die sechs Entwürfe eines eidgenössischen Verkommnisses», S. 287ff.

54 Durrer, S. 129, Anm. 4.

55 *Sempacherbrief:* «Zum ersten meine wir, das jegliche stat, jeglich land in unser Eitgenoschaft bi den eiden, so wir unsern stetten und lendern gesworen hant, eigentlich besorgent, und versprechen ouch das also einhelleklich ze haltende in disem briefe, das kein eitgenosse dem andern oder den, die zů inen gehŏrent, gemeinlich noch ir deheim sunderlich, hinnanhin frevenlich oder mit gewalt in ir húser louffen súllent und ieman das sine do inne nemen, es sie in kriege, in friden oder in sůne, durch das wir alle fúrbas als fridelich und als gůtlich miteinander lebent und einander in allen unsern sachen als getrúwelich ze hilfe und ze troste komment, als wir vor geton habent und noch billich tůn súllent, ane alle

ausdrückliche Erklärung, dass auch Übergriffe und Gewaltakte von Seiten eines Ortes gegenüber einem andern Ort zu unterlassen seien und dass die Orte gesamthaft verpflichtet seien, dem Ort, «so also gewaltiget wird», beizustehen, findet sich erst in dem von den fünf Burgrechtsstädten auf dem Tag zu Zofingen vom 20. August 1481 ausgearbeiteten 3. Entwurf[56]. Im Gegenentwurf vom 2. September ist der Zusatz getilgt, die frühere Fassung wieder eingesetzt. Im 5. Verkommnisentwurf, den die Städte in gleichsam ultimativer Form der Zuger Tagsatzung von Anfang November vorlegten, ist er wieder enthalten. Der am 30. November von den Boten der VIII Orte vereinbarte 6. Entwurf übernahm ihn, und so kam er auch in das am 22. Dezember endgültig beschlossene Stanser Verkommnis. Dagegen wurde dem Vorschlag der Städte in ihrem Entwurf vom August 1481, dass die Orte sich ausdrücklich zur gegenseitigen Garantie ihres Besitzstandes an Land und Rechten verpflichten sollten, keine Folge gegeben. Er findet sich nur in diesem dritten Projekt. – Wir kehren, nach diesem Ausblick auf die weitere Entwicklung des ersten Artikels, zurück zum Projekt vom Juli 1478:

Anknüpfend an die Bestimmung im Sempacherbrief, dass bei Verstoss gegen seine Vorschriften die Obrigkeit des Missetäters für dessen Aburteilung zuständig sein soll, und diese Bestimmung erweiternd und verallgemeinernd, wird im zweiten Artikel des Entwurfs erklärt: Wenn jemand in der Eidgenossenschaft angeklagt wird «umb sachen, so unser stett und lender berůren, als umb waz sach daz were, so unrecht getån», dann soll niemand den oder die Beschuldigten «an(e) recht noch mit gewalt straffen»,

geverde.» – *1. (sowie 2. und 4.) Verkommnisentwurf:* «Wir setzen und ordnen: Des ersten, das nieman dem andern, so in unser Eitgnoschaft wonhaft ald uns zůgehören, durch sin hus louffen, das sin nemen, noch dhein gwaltsami an lib noch an gůt an den andern legen, mit frevel und gewalt, und wer ald welche ubersechen und semlichen můtwillen und gewalt triben, die sôllen erlos und meineydig sin und darfúr gehalten werden und zů dem und denselben sol man ze stund angriffen, die fachen und nach irem verdienen an irem lib ald gůt straffen. Wo aber die ald der, so semlich frevel begangen, an dem end da si daz getån, entwichen, wo die dann in unser Eitgnoschaft kommen, zů den sol man griffen, vachen und nach irem verdienen wie obståt strå̈ffen.»

56 «Des ersten so sol dhein ort unser Eydgnoschaft noch eynich ir lút ein ander ort oder mer oder ir stett, land und lút so under in sitzen oder inen zůgewandt, wie die geheissen oder in was ståts die sind mit gewalt oder frevel uberzichen oder das sin, es sy lip oder gůt understan ze nôtigen oder des so jemant in besitz, gewerd und gewalt hat abzetrengen, sonder sich rechtz inn und gegen einander benůgen, wie dann die geswornen púnd wysen oder sus derhalp, so nit in púnden sind, beredt wirt. Ob aber dhein ort oder mer, davor gott sy, das ubersech, so sôllin die andern, alle gemeinlich und sunderlich, das ort, so also gewaltiget wird, hanthaben, schútzen und schirmen in gantzen gůten trúwen, ungehindert aller púnd, die niemant dowider helfen sollent mit lutern gedingen. Ob aber sonderbar personen sôlich uffrůr tåten oder ze tůnd understůnden, die sollen von menglichem meineid sin und also gehalten und von stund an gefangen und nach irem verdienen an lip und gůt gericht werden. Ob aber sôlich mishandler von dem end, da sie sôlichs getan hetten entwichen, wohin sy dann in die Eydgnoschaft komen, da sol man sy ouch angendz vachen und wie obståt nach irm verdienen strå̈ffen.»

sondern es sollen diese «von iren herrn und obren mit recht» nach ihrem Verdienen bestraft werden. Der Artikel verbietet die eigenmächtigen Strafaktionen, gegen welche sich auch der schon erwähnte Obwaldner Landsgemeindebeschluss gewandt hat, und die Erinnerung an die von den Gesellen des torechten Lebens angemasste Strafgewalt wird nicht ohne Einfluss gewesen sein. Dass der Artikel in den beiden letzten Entwürfen und im Stanser Verkommnis nicht mehr erscheint, hat besondere Gründe, die sich allerdings nur vermuten lassen. Die Streichung steht wohl im Zusammenhang mit der Nachgeschichte des Amstaldenhandels, das heisst mit dem unerledigten und über Jahre sich hinziehenden Streit um die Frage der gerichtlichen Instanz, vor welcher sich die der Komplizenschaft in der Entlebucher Verschwörung, ja der Anstiftung zum Komplott beschuldigten Obwaldner Notabeln Bürgler und Künegger verantworten sollten. Es wurde im Verkommnis, von seinem 5. Entwurf an, allem Anschein nach eine Frage ausgeklammert, zu welcher im konkreten Fall keine Lösung und baldige Einigung in Sicht war, die vielmehr bei weiterer Beratung zu neuen Spannungen führen konnte und dem Bemühen um eine allgemeine Übereinkunft somit im Wege stand[57].

Es folgt im Entwurf die bereits erwähnte Ausdehnung der Vorschriften des Sempacherbriefes auf Kriegszüge unter dem Fähnlein, und dann, als vierter Artikel, das auch in allen folgenden Entwürfen vorkommende nachdrückliche Verbot, sich zu Gemeinden zu versammeln und Anträge zu beschliessen («sunderbar gemeind samlen» und «antrag tůn») ohne Wissen und Erlaubnis der Obrigkeit – eine der bekanntesten Bestimmungen des Stanser Verkommnisses! Zu ihrem richtigen Verständnis ist es nötig, kurz die Entwicklungslinie aufzuzeigen, die vom Sempacherbrief über spätere eidgenössische Verordnungen zu den Verkommnisentwürfen und schliesslich zum Stanser Verkommnis geführt hat. Den Ausgangspunkt bildet der letzte Artikel im Sempacherbrief, mit seiner Erklärung, dass keine Stadt und kein Land, aber auch keiner ihrer Angehörigen von sich aus, mutwillig ohne Ursache einen Krieg anfangen solle, ihn anfangen «unerkennet nach wisunge der geswornen briefe», das heisst ohne dass nach Vorschrift der Bünde vorher ein Erkenntnis des zuständigen Ortsorgans darüber ergangen

57 Über das «Nachspiel» des Amstaldenhandels vgl. DORA SUTER-SCHMID, *Koller-, Mötteli- und Amstaldenhandel. Ein Beitrag zur Politik Unterwaldens in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts.* Diss. phil. I. Zürich, Zürich 1974, S. 103ff. bes. S. 110–114, «Der Handel und das Stanser Verkommnis». S. 111/112: «Das Beispiel Obwaldens mochte nur allzu deutlich zeigen, wie unzulänglich die Bestimmung, verleumdete Leute an ihrem Heimatort zu richten, dann sein konnte, wenn die Richter des Ortes nicht in der Lage waren oder befunden wurden, ein gerechtes und befriedigendes Urteil zu fällen. Eine neutrale Instanz, wie sie etwa die Ewige Richtung für Konflikte zwischen Eidgenossen und Österreich vorsah, wäre zur Beurteilung solcher Fälle das einzig richtige gewesen; doch eine entsprechende Regelung konnte offensichtlich nicht gefunden werden, was für Bürgler und Künegger zur Folge hatte, das sie nie verurteilt oder rehabilitiert wurden.»

wäre[58]. Das wurde in einem Verkommnis von VII Orten vom Juni 1397 bestätigt und präzisiert: Es solle in Städten und Ländern der Eidgenossenschaft keiner mehr einen Angriff tun ohne Wissen und Willen des Rats seiner Stadt, beziehungsweise – in den Ländern – des Landammanns und der Landleute[59]. 1401 wurde diese Ordnung erneuert, mit dem Zusatz, dass nicht allein «einen angriff tun» (d. h. eine Fehdehandlung beginnen), sondern auch «in einen krieg loufen» (das Reislaufen), wenn es ohne Wissen und Willen der Obrigkeit geschieht, verboten sein soll[60]. Das eigenmächtige In-den-Krieg-Ziehen wurde im Laufe des 15. Jahrhunderts, vor allem in der zweiten Jahrhunderthälfte, immer mehr zu einer Hauptsorge der Ortsobrigkeiten wie der Tagsatzung. Im Hinblick auf den in Frage stehenden Artikel ist besonders aufschlussreich der Tagsatzungsbeschluss vom 18. Juni 1471, gemäss welchem jeder Ort gebieten und dafür sorgen sollte, dass keiner «one siner herren wissen, willen und urloub» in einen Krieg laufe, «noch nieman uffwiggle». Wenn es geschehe, dass sich derer «etwa besampten und in solh krieg enweg ziehen wölten», dann sollte der Ort, dahin «dieselben ungehorsamen komment», volle Gewalt «von aller Eidgnossen wegen» haben, «dieselben knecht ze wenden», sie zu veranlassen, wieder heimzukehren und «iren herren gehorsam ze sind»[61]. Es war wohl die immer wieder zutage tretende Ohnmacht der einzelnen Ortsobrigkeiten gegenüber diesen von ihnen verbotenen Besammlungen und den dort gefassten Beschlüssen, was dazu geführt hat, den Artikel des Entwurfs mit dem Satz zu beschliessen: «Und wir sǫllen ouch einander trúwlich beholfen und beraten sin, damit semlich lút gestrafft werden an dem ende und von denen, da denn semlich antreg bescheen und uffgelúffen sind.» Solche Hilfsverpflichtung hätte nun allerdings ein Ansatzpunkt zu unerwünschten Einmischungen in die inneren Angelegenheiten eines Orts sein können, berührte die eifersüchtig gehütete örtliche Autonomie. Bereits im 3. Verkommnisentwurf, vom August 1481, ist der Satz denn auch gestrichen, und er erscheint auch in den folgenden Entwürfen und im Stanser Verkommnis nicht mehr. Er taucht, verändert, in anderem Zusammenhang wieder auf, im nächsten zu besprechenden Artikel.

Es ist der einzige Artikel des Entwurfs, für den sich weder im Sempacherbrief noch in späteren eidgenössischen Vereinbarungen eine Entsprechung findet. Dagegen begegnet er, fast wörtlich gleich, im Stanser Verkommnis. Im Entwurf vom Juli 1478 hat er folgenden Wortlaut: «Das ouch hinfúr niemand dem andern die sinen uffwisen, wider sin herrn ze sind ald ungehorsam ze wesen, inen die ouch nit abzúchen noch widerwertig ze machen, sunder ob jemant die sinen widerwertig wurdent und nit ge-

58 Hans Nabholz/Paul Kläui, *Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte* (s. Anm. 38). S. 38.
59 *Eidg. Abschiede* I, S. 91.
60 *Eidg. Abschiede* I, S. 99.
61 *Eidg. Abschiede* II, S. 421.

horsam wesen wolten, die helfen gehorsam machen nach lut und sag der buntbrieven.» Der Artikel verbietet also den Orten, die Angehörigen eines andern Orts aufzuwiegeln und abtrünnig zu machen, verpflichtet sie vielmehr, der Obrigkeit bei Ungehorsam, Widersetzlichkeit und offener Auflehnung zu helfen, die Aufrührerischen wieder gehorsam zu machen. Den Hintergrund des Artikels bilden zunächst die wirklichen und die angeblichen Pläne der gegen die Stadt Luzern Konspirierenden im Entlebuch und ihrer Hintermänner in Obwalden, wovon die luzernische Regierung gerüchtweise und durch erste Kundschaften vielleicht bereits im Juli Kenntnis erhielt, im weiteren aber die früheren und die für die Zukunft befürchteten Unruhen, Widerstände und Selbständigkeitsstrebungen in den eidgenössischen Herrschaftsgebieten, von welchen die seit der Jahrhundertmitte intensivierten Versuche der Ortsobrigkeiten, ihre Landesherrschaft zur Landeshoheit mit gesteigerten Ansprüchen gegenüber den Herrschaftsangehörigen weiterzuentwickeln, begleitet waren[62]. Der Artikel findet sich, inhaltlich und zum Teil wörtlich gleich, auch in allen folgenden Verkommnisentwürfen, auch im Entwurf vom 2. September 1481, der als Gegenentwurf zu einem Projekt der Städteorte zustande kam. Es war, so scheint es, jene Bestimmung, die zwischen den Orten, das heisst den sie vertretenden Ratsboten und Magistraten, am wenigsten umstritten war. Die Existenz und die Rechtmässigkeit von Untertanenverhältnissen wurden grundsätzlich von keiner Seite in Frage gestellt. Eine andere Haltung einzunehmen und sie zu begründen, hätte auch schwer fallen müssen, nachdem sämtliche VIII Orte in ihrer im Oktober 1477 und Januar 1478 abgeschlossenen Erbeinigung mit Herzog Sigmund von Österreich dem Vertragspartner nicht nur Hilfe gegen Gegner von aussen, sondern auch gegen unbotmässige Untertanen zugesagt hatten: Falls des Herzogs von Österreich und seiner Erben Untertanen «nicht wolten gehorsam, sonder widerspennig sein, wer die weren, dieselben sollen wir Eydgnossen und unser nachkomen» dem Herzog und seinen Erben, «wenn ir gnad das erfordert und begert, mit guten trewen helfen gehorsam machen mit hilf und in der maß, als darvor geschriben steet»[63].

Der letzte Artikel des Entwurfs vom Juli 1478 betrifft das Verhältnis zu den Städten Freiburg und Solothurn: «Item heimbringen, daz die von Fry-

62 Vgl. dazu Emil Dürr, *Die Politik der Eidgenossen im 14. und 15. Jahrhundert* (s. Anm. 2), S. 331–436, das Kapitel «Der Aufbau der Landeshoheit. Der Kampf zwischen dem neuen Staat und dem alten Recht. Der Widerstand gegen das neue städtische Regiment». Walter Schaufelberger, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte* I, 1972, S. 328–335, «Ausbildung der Territorialhoheit».

63 *Eidg. Abschiede* II, Beilage 66, S. 944–946: Erbeinigung zwischen Zürich, Bern, Luzern, Uri und Solothurn und dem Herzog Sigmund von Österreich, 13. Oktober 1477. *Eidg. Abschiede* III 1, Beilage 3, S. 665–667: Erbeinigung zwischen Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus und dem Herzog Sigmund von Österreich, 26. Januar 1478. Die beiden Verträge sind inhaltlich gleich.

burg und Solotorn ouch in dis brieve begriffen und gestelt werden.» Im zweiten Verkommnisentwurf, vom April 1481, lautet der entsprechende Artikel: «Item und das ouch die von Friburg und Solloturn in diß brieff gestellt und begriffen werden sond in glichen rechten als die acht ort», mit dem Zusatz in einem weiteren Abschnitt (als ergänzender oder als alternativer Vorschlag): «Und das ouch jeder bott heimbring, wie man die von Friburg und Solloturn in die búntnúß well nemen, sol man rätslagen und därumb antwurten uff den nechsten tag.»

Durch das ewige Burgrecht von 1477 wurden Freiburg und Solothurn in eine dauernde Verbindung mit den drei Städten der achtörtigen Eidgenossenschaft gebracht. Eine Auflösung der Verbindung, wie sie von den Ländern verlangt wurde, warf die Frage nach der künftigen Stellung der beiden Städte in der Eidgenossenschaft auf. Die von den Ländern für einen Verzicht auf das Burgrecht angebotene Gegenleistung bestand darin, dass man in einem eidgenössischen Verkommnis die Fragen, welche nach Aussage der Städte Anlass zum Abschluss des Burgrechts gegeben hatten, regelte und an diesem Verkommnis neben Solothurn auch Freiburg beteiligte. Innerhalb der Städtegruppe gingen bezüglich der Frage, wie die beiden Weststädte in die Eidgenossenschaft der VIII Orte einzubeziehen wären, die Interessen auseinander, auch wenn nach aussen Einheit und Einigkeit demonstriert wurde. Hans Sigrist hat dies in seiner vorzüglichen Dissertation von 1944 über «Solothurn und die VIII alten Orte», vor allem mit dem Blick auf Solothurn, eindrücklich dargetan[64]. Das Bestreben Freiburgs und Solothurns musste sein, mit allen VIII Orten in eine dauernde Verbindung in der Weise zu gelangen, wie sie zwischen diesen durch die alten Bünde hergestellt wurde. Freiburg hat 1476, noch vor seiner endgültigen Lösung aus dem savoyischen Herrschaftsverband, denn auch in aller Form ein entsprechendes Gesuch gestellt, und Ende 1476 und Anfang 1477 wurde auf Tagsatzungen darüber verhandelt[65]. Für Bern hatte das Burgrecht, der Fünf-Städte-Verband, in welchem es unbestritten die Führung besass, vorrangige Bedeutung. Es unterstützte das Anliegen seiner beiden westlichen Verbündeten, weil es für seine Politik auf ihre Unterstützung angewiesen war, benutzte aber gleichzeitig ihr Streben nach der Stellung eines eidgenössischen Orts als taktisches Druckmittel in den Verhandlungen mit den Länderorten.

An der am 19. August 1478 in Luzern eröffneten Tagsatzung, an welcher neben den VIII Orten auch Freiburg und Solothurn teilnahmen, wurde

64 Hans Sigrist, *Solothurn und die VIII alten Orte. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis zum Bunde von 1481.* Diss. phil. I Bern, Solothurn 1944. S. 130ff.

65 *Eidg. Abschiede* II, S. 604, 619, 636, 643 (Tagsatzung in Luzern, 20. Januar 1477; «... denen von Lucern ist gewalt geben, ein zimlich geschrift und büntnis zestellen zwüschend den eitgnossen und denen von Friburg, daz wirt denn yederman heimbringen und denen von Friburg antwurt geben»), 646 (Tagsatzung in Luzern, 29. Januar 1477). – Text des von Luzern ausgearbeiteten Bündnisentwurfs: Segesser, Beilage 2, S. 134–135.

nicht nur das in einem ersten Entwurf vorliegende Verkommnis besprochen, sondern auch auf die Frage einer engeren Verbindung Freiburgs und Solothurns mit den VIII Orten eingegangen. Es wurden «ettlich artikel der von Friburg und Solotorn halb gesetzt», wie im Abschied festgehalten wird; es solle «jederman heimbringen als davon gerett ist und uff sant Mauriciestag (d. h. am 22. September) ze nacht wider zů Lutzern sin, dorumb vŏllig antwurt ze geben und die sachen entlich ze besliessen»[66]. Die Reihe aufgesetzter Artikel ist in drei Exemplaren in den Staatsarchiven Luzern und Solothurn erhalten. Am Schluss ist das Schriftstück auf den 21. August 1478 datiert. Es ist der erste jener Entwürfe eines Bundes mit Freiburg und Solothurn – zu denen auch der im Oktober 1481 vorgeschlagene «gemeine, ehrliche und ziemliche Bund» gehört! –, die in der Folge gleichzeitig mit den Verkommnisentwürfen zur Diskussion gestellt wurden[67]. Die Vorschläge kamen von städtischer Seite, und den Anstoss dazu gaben höchst wahrscheinlich immer wieder die beiden Weststädte; bei zwei Projekten lässt sich mit Sicherheit sagen, dass sie in Freiburg (und Solothurn) entstanden sind[68]. Verkommnisfrage und Bündnisfrage waren unauflöslich miteinander verknüpft, und es war die zweite Frage, die Frage, wie Freiburg und Solothurn in die Eidgenossenschaft der VIII Orte einzubeziehen seien, welche die Einigung erschwerte, es immer wieder unmöglich machte, mit den Ländern zu einer Übereinkunft zu gelangen. Sie war auch der Grund, dass im Dezember 1481 auf der Tagsatzung zu Stans der Kompromiss, der am 30. November zwischen den Abgeordneten aller zehn Orte ausgehandelt worden und von den Ortsobrigkeiten nur noch zu sanktionieren war, in letzter Stunde doch noch zu scheitern drohte: am Projekt des Bundesvertrages mit Freiburg und Solothurn, nicht am Verkommnis, auf das man sich am 30. November geeinigt hatte und dessen Bestimmungen am 22. Dezember unverändert genehmigt wurden.

Der unter der Wirkung des Einflusses von Bruder Klaus zustande gekommene letzte Kompromiss bestand darin, dass der Beschränkung der Bündnisfreiheit der beiden Städte, die bereits im Entwurf vom 30. November vorgesehen war, auf Betreiben der Länderorte die Bestimmung hinzugefügt wurde, dass Freiburg und Solothurn in eigenen Kriegen einen durch die übrigen Orte verlangten und vermittelten Waffenstillstand oder Frieden anzunehmen hätten, und dass anderseits die im Entwurf vom 30. November noch fehlende genauere Umschreibung des Hilfskreises für Freiburg in einer für die Stadt nicht ungünstigen Weise vorgenommen wurde. Der Kompromiss ist hervorgegangen aus Sonderverhandlungen zwischen den Boten der drei Länder und dem solothurnischen Boten Hans vom Stall, möglicherweise unter gelegentlicher Beiziehung auch der Freiburger Boten,

66 StA Bern, Berner Abschiede A, S. 133.
67 Vgl. «Anhang II: Die Entwürfe eines Bundes mit Freiburg und Solothurn», S. 289ff.
68 B 4a und 4b (s. Anhang II). Vgl. Hans Sigrist (s. Anm. 64), S. 162f.

besonderen Verhandlungen also, die zwischen den zwei im neu ausgebrochenen Streit für seinen Ausgang entscheidenden Konfliktsgruppen geführt wurden und die vielleicht von Bruder Klaus angeregt worden sind. Man bleibt im Gebiet der Vermutungen[69].

Über die Vermittlungstätigkeit des Eremiten steht allein ihre Tatsache fest, und dass sie nicht erst während der Tagsatzung zu Stans im Dezember 1481 erfolgte, sondern früher, allem Anschein nach bereits mit dem Beginn des Burgrechtsstreits einsetzte. Worin sie genau bestand, welcher Art sie war, wissen wir nicht. Was sich feststellen lässt, ist etwa dies, dass die wenigen Zeugnisse im Luzerner Umgeldbuch über einen amtlichen Verkehr zwischen Luzern und dem Eremiten im Ranft zeitlich mit kritischen Augenblicken im Streit zusammenfallen[70]. Was er den Luzernern und später auf der Tagsatzung zu Stans in seiner durch Pfarrer Heimo am Grund übermittelten Botschaft den Eidgenossen geraten hat, ist in keinem Dokument überliefert, dagegen der Rat, den er in seinem Schreiben vom 30. Januar 1482 an Konstanz erteilte, nachdem die Stadt ihn um Vermittlung im Streit um das thurgauische Landgericht gebeten hatte: «Ich han och úwer bitt wol verstanden, dar(in) ir gerend, das ich got fúr uch bitt; wil ich tůn mit gutten trúwen, es ist aber nit me den als got tůtt. Was an mich kompt, das mine wort múgend zů frid ziechen und úch die wol mugend erschiessen, wil ich tůn mit gůttem willen; min raut ist och, das ir gůtlich sigend in dissen sachen, wen eins gutz bringt das ander; ob es aber nit in der fründschaft mǫ̊cht gericht werden, so lausent das recht das bǫ̊st sin.»[71]

69 Zu dieser letzten Phase der jahrelangen Auseinandersetzung vgl. SEGESSER, S. 94–109; DURRER, S. 115–170; SIGRIST, S. 175–178 (S. 176: «Sehr wahrscheinlich war der wahre Tatbestand der, dass das Begehren der Waldstätte zwar nicht der Grund der neuen Spaltung war, aber den Anstoss dazu gab, indem in der Auseinandersetzung über diesen Punkt alle vorher bereinigten Streitpunkte wieder aufgegriffen wurden, bis schliesslich alles wieder in Frage stand, was man bisher erreicht hatte.» FERDINAND ELSENER, *Rechtsgeschichtliche Anmerkungen zum Stanser Verkommnis von 1481.* In: 500 Jahre Stanser Verkommnis. Beiträge zu einem Zeitbild. Stans 1981. S. 132–135. Zur Person des solothurnischen Stadtschreibers Hans vom Stall (der im Hinblick auf die letzten Verhandlungen in Stans von sich sagen durfte, «Brůder Claus hat wol gewúrkt und ich wol gehandlet») aufschlussreiche Angaben S. 138–142. – Dass ich der Prämisse, von der Elsener (S. 136) für seine rechtsgeschichtlichen Anmerkungen ausgeht, nicht zustimmen kann, ergibt sich aus meiner Darstellung der Entstehung der Verkommnisentwürfe.

70 DURRER, S. 75/76, Januar/erste Woche Februar 1478 (Vergleichsverhandlungen anstelle der Durchführung des Rechtsverfahrens) – S. 102–104, zwischen 18. und 31. März 1481 (Streit um die Bestellung des Schiedsgerichts; Einigung über die Zahl der Zusätze am 11. April) – S. 108–110, zwischen 14. Juli und 11. August 1481 (am 16. und am 22. Juli luzernische Gesandtschaften vor dem bernischen Rat, welche von der Neigung Luzerns Kenntnis geben, bei einer Einigung über die im April aufgesetzten Verkommnisartikel auf das Burgrecht zu verzichten) – S. 111–114, November–Dezember 1481 (Vergleichsverhandlungen statt der auf der Zuger Tagsatzung beschlossenen Wiederaufnahme des Rechtsverfahrens).

71 DURRER, S. 183; Faksimile des von Bruder Klaus diktierten und mit seinem Siegel versehenen Briefes S. 187. – Mit dem Hinweis auf das Recht als dem «bǫ̊st» wird die folgende

Das wird auch der eigentliche Kern der Ratschläge des Gottesmannes im Ranft an die zerstrittenen Eidgenossen gewesen sein. Unter der Wirkung auch anderer, sehr weltlicher Antriebe und Überlegungen wählten die eidgenössischen Orte den Weg der Verhandlungen zu vereinbarlicher Lösung des Konflikts, und wenn sie sich auch, an einem toten Punkt angelangt, viermal für das Verfahren nach Recht als dem «bŏst» entschieden, so kehrten sie doch jeweils wieder auf jenen andern Weg zurück, der schliesslich zum eidgenössischen Vergleich führte.

Rangordnung unter den Mitteln zur Beilegung eines Konflikts angedeutet: 1. Verhandlungen zu gütlicher Übereinkunft anstelle oder ausserhalb eines förmlichen Rechtsverfahrens; 2. Durchführung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens mit Entscheid «nach Minne»; 3. Durchführung des Schiedsverfahrens mit Entscheid «nach Recht» - in diesem Sinne als dem «bŏst», indem die beiden andern Möglichkeiten dieser dritten vorzuziehen sind und die vierte Möglichkeit, Anwendung von Gewalt zur Entscheidung des Konflikts, als unter allen Umständen verwerflich, nicht in Betracht zu ziehen ist.

Anhang I
Die sechs Entwürfe eines eidgenössischen Verkommnisses

Die Entwürfe sind abgedruckt im Quellenwerk von Durrer (Bruder Klaus. Die ältesten Quellen über den seligen Nikolaus von Flüe, sein Leben und seinen Einfluss, 1. Band, Sarnen 1917–1921, unveränderter Nachdruck 1981), S. 129–144.

1. Entwurf, Juli 1478 (Durrer, S. 129–131). Abgeordnete der Orte auf der Tagsatzung vom 8. Juli 1478, auf welcher der Entwurf entstand, waren laut Ingress des Luzerner Abschiedes: von Zürich Burgermeister Heinrich Röist und Hans Tachselhofer, von Bern Urban von Mülern und Rudolf von Erlach, von Luzern Schultheiss Hans Ferr, Caspar von Hertenstein, Altschultheiss Heinrich Hasfurter, Peter Tammann und Ulrich Veiss, von Uri Ammann Beroldingen, Ammann Friess und Ammann In der Gas, von Schwyz Ammann Jacob Reding, Ammann Dietrich und Ammann Jacob, Landschreiber, von Unterwalden Ammann Bürgler, Claus von Einwil, Altammann Hans Heintzli, Ammann Zumbrunnen, Ammann Paul Enentachers und Heini Winckelried, von Zug Ammann Schell und Hans Hagnauer, von Glarus Ammann Kuchli und Ammann Ebli, von Freiburg Schultheiss Jacob Velg, von Solothurn Venner Hemmann Blast. - Zum Inhalt des Entwurfs siehe den Text, S. 279ff.

2. Entwurf, April 1481 (Durrer, S. 131–133), überschrieben «Abscheid zůt Lutzern lxxxj°». Er stimmt in Aufbau, Inhalt und Formulierung weitgehend mit dem 1. Projekt von 1478 überein. Wichtigste Änderungen: 1) Während im 1. Entwurf für das Versammeln zu «Gemeinden» in den Ländern die Erlaubnis «der amman, der råtten und der gantzen gemeinden» vorgeschrieben war, wird im 2. Entwurf die Kompetenz zur Erteilung dieser Erlaubnis allein den «ammanne und råten» zugewiesen. 2) Der Pfaffen- und der Sempacherbrief und das neue Verkommnis sollen anlässlich der periodischen Bundesbeschwörungen verlesen und beschworen werden. 3) Freiburg und Solothurn sollen mit den gleichen Rechten wie die VIII Orte

am Verkommnis beteiligt sein, und es soll geratschlagt werden, wie man die beiden Städte «in die búntnúß» aufnehmen will. 4) Die alten Bünde werden ausdrücklich vorbehalten.

3. Entwurf, 20. August 1481, ausgearbeitet auf dem Tag der fünf Burgrechtsstädte zu Zofingen (Durrer, S. 133–135), «Der abscheid des gehaltnen tags zů Zoffingen monntag vor Bartholomei lxxxj° durch der fúnf steten råt uff den handel vor daselbs angebrächt». Wichtigste Neuerungen: 1) Ausdrückliche Erklärung, dass auch gewaltsame Übergriffe von Seiten eines Orts zu unterlassen seien, nicht nur solche, die von «sonderbar personen» begangen werden (In den beiden ersten Entwürfen allgemein: «nieman» soll «mit frevel und gewalt» gegen andere vorgehen). 2) Gegenseitige Garantie des Besitzstandes eines Ortes an Gebieten und Herrschaftsrechten. 3) Verbot für jeden Ort und die Seinen, einen Krieg anzufangen ohne Rat, Wissen und Willen der andern Orte. 4) Das Verkommnis geht den alten Bünden vor: «Und sol dis alles gemeinlich und jeglichs insonders von den zechen orten und iren gemeinden uffrecht und erberlich gehalten und mit eyden von fúnf jaren ze fúnfen, so die púnd gesworen, mit den selben púnden gevestnet werden und jelich ort das ander daby nach allem sinem vermugen hanthaben, schútzen und schirmen, ungehindert der púnd oder was hiewider sin mőcht, doch den selben púnden in ander weg unvergriffen und one schaden.» 5) Das Verkommnis wird von den «zechen orten» abgeschlossen. Es fehlt die Bestimmung, dass darüber geratschlagt werden solle, wie Freiburg und Solothurn «in die búntnúß» aufzunehmen seien. Nach Meinung der Autoren des Projekts, so könnte daraus geschlossen werden, stellte sich die Frage nicht mehr, war sie durch das vorgeschlagene Verkommnis beantwortet. Es scheint dies die Auffassung auf bernischer Seite gewesen zu sein. Das Berner Exemplar des Abschiedes wurde (von anderer, aber gleichzeitiger Hand) mit der Überschrift versehen «Artickel der verbündnus zwüschen den fünf ländern und den fünf stetten». Auf jeden Fall wird im Entwurf die Stellung Freiburgs und Solothurns als gleichberechtigter Glieder der Eidgenossenschaft vorausgesetzt.

4. Entwurf, 2. September 1481 (Durrer, S. 135–137), «Abscheid des tags Zug gehalten uff suntag nach Verene des burgrechtz halb im lxxxj». Alle erwähnten Neuerungen des 3. Projekts sind gestrichen. In Inhalt und Formulierung schliesst sich der Entwurf eng an die beiden ersten Projekte an. Das Verkommnis wird durch die «acht ort» abgeschlossen, doch sollen seine Bestimmungen auch für die Verbündeten gelten. Nach Annahme des Verkommnisses soll darüber verhandelt werden, wie Freiburg und Solothurn in einen Bund mit den acht Orten aufgenommen werden sollen. Bei den periodischen Bundesbeschwörungen werden die Verkommnisse verlesen (nicht auch beschworen). Die alten Bünde gehen vor.

5. Entwurf, Anfang November 1481, von Seiten der Städte vorgelegt auf der allgemeinen Tagsatzung in Zug vom 4./6. November (Durrer, S. 137–140), «Anno etc. lxxxprimo. Diß nachgeschribnen sind unser der stetten sachen und artikel, so wir uff den lesten abscheid in handel deß burgkrechten uff dem tag vor Martini Zug abgeredt und an unserm teil geseczt hand». Es ist ein auf der Grundlage des 3. und 4. Projekts ausgearbeiteter Kompromissvorschlag, gemäss dem auf dem Zofinger Tag vom 28. Oktober gefassten Beschluss, dass «uß den abscheiden zů Zofingen uff tagen vergriffen und ouch uß dem abscheid zů Zug gemacht ein vereynung angesechen werden sol, die gemeinlich und zimlich sye stetten und lendern der Eidgnoßschaft ufzenemen mit insließung der stetten Friburg und Soloturn». An der Forderung, dass auch die beiden Städte am Verkommnis zu beteiligen seien, wird festgehalten, und dazu verlangt, «daz man jetz angends der selben beider stetten halb red haben

und ratschlagen sol, mit was gedingen, artikeln und meinungen man si in einen gemeinen pund nemen well».

6. Entwurf, 30. November 1481 (Durrer, S. 140–144), «Die núwe vereynung und überkomnúß des burgrechten wegen zů Stans ußgangen». Das Verkommnis, auf das sich Städte und Länder auf der Tagsatzung zu Stans vom 25.–30. November einigten, folgt weitgehend dem von den Städten vorgelegten 5. Verkommnisvorschlag, berücksichtigt aber die Hauptforderungen der Länder: Das Verkommnis wird zwischen den VIII Orten abgeschlossen. Seine Bestimmungen gelten indessen auch für die Zugewandten. Diese erhalten Anteil an der beweglichen Kriegsbeute, «nach der summ und anzall der lútten», die am Kriegszug teilgenommen haben, jedoch nicht an eroberten Gebieten und Herrschaftsrechten. Freiburg und Solothurn werden nicht als Vertragschliessende zugelassen, doch werden sie durch eine gleichzeitig beschlossene Bundesurkunde auf ewig mit den VIII Orten verbunden.

Das Stanser Verkommnis vom 22. Dezember 1481 (Durrer, S. 121–123) stimmt nicht nur inhaltlich, sondern – von unwesentlichen Ausnahmen abgesehen – auch im Wortlaut mit dem 6. Entwurf überein (Die lange Präambel des Entwurfs ist gekürzt).

Anhang II
Die Entwürfe eines Bundes mit Freiburg und Solothurn

Die erhaltenen Bundesentwürfe (= B) sind abgedruckt im Quellenwerk von Durrer, S. 144–155. Sie sind mit einer einzigen Ausnahme undatiert, und ihre zeitliche Einordnung bereitet Schwierigkeiten. Die folgende Zusammenstellung hat vorläufigen Charakter.

August 1478

B1 Bund der zwei Städte mit den VIII Orten (Durrer, S. 147–148, datiert «1478, 21. Aug.»). Völlig gleiche Hilfsverpflichtung für beide Teile. Beilegung von Konflikten zwischen den Bündnispartnern durch Schiedsverfahren, hinsichtlich der Modalitäten mit gleichem Recht beider Teile: «Und wie wir mit einandern zů recht, ob wir zů stössen kommen, darumb sôllen wir red haben und daz setzen, daz es dem einen teil als gemein als dem andern gesetzt und gestimpt werde.» Bündnisfreiheit für Freiburg und Solothurn, mit der alleinigen Einschränkung, dass der Bund mit den VIII Orten gegenüber künftigen anderen Verbindungen der beiden Städte Vorrang hat.

August 1481

B 2 Burgrecht zwischen Solothurn und Schwyz (Durrer, S. 150–151, datiert «20. August 1481»). Entspricht in seinen Bestimmungen dem Städteburgrecht von 1477. (Vgl. den Minderheitsvorschlag auf dem Zofinger Städtetag vom 20. August, S. 274, Anm. 36.)

B 3 Bund der zwei Städte mit den VIII Orten (Durrer, S. 151–153, datiert «20. August oder 2. September 1481»). Vorlage: B 1 und – für einzelne Bestimmungen – der Bund mit der Stadt St. Gallen vom 13. Juni 1454. Änderung gegenüber B 1, entsprechend dem St. Galler Bund: Freiburg und Solothurn haben sich mit dem Umfang der auf Mahnung von den VIII Orten geleisteten Hilfe zu begnügen, während sie zu uneingeschränkter Hilfe verpflichtet sind. Dagegen fallen alle übrigen für St. Gallen vorgesehenen besonderen Verpflichtungen gegenüber den VIII Orten und stipulierten Beschränkungen bezüglich Kriegsführung und Abschluss weiterer Bündnisse weg.

B 4 Bund der zwei Städte mit den VIII Orten nach den Bedingungen des alten Zuger Bundes von 1352 (revidierte Fassung von 1454). B 4a (Durrer, S. 144–145, datiert «10. März 1478?»): Umschreibung eines Hilfskreises in der Weise, dass der im Zürcher und Zuger Bund umschriebene Hilfskreis nach Westen, ins Gebiet der «burgundischen Eidgenossenschaft» erweitert wird. B 4b (Durrer, S. 146–147, datiert «10. März 1478?»): Ohne Umschreibung des neuen Hilfskreises. Das alte Burgrecht zwischen Bern und Freiburg wird vorbehalten. – Einer Notiz im Berner Ratsmanual 33, S. 71, vom 18. August 1481, die einen Vertragsentwurf Freiburgs mit dem Anfang «In Gottes Namen Amen» erwähnt, ist zu entnehmen, dass die Entwürfe B 4a und 4b vor dem Zofinger Tag vom 20. August 1481 entstanden sind («Man sol ane allen verzug abschriben die meynung der von Friburg des punds halb. Vacht also an In gotts namen». Diesen Anfang zeigen allein die Entwürfe B 4a und 4b).

Zwischen 28. Oktober und 4. November 1481 (?)

B 5 Bund der X Orte (Durrer, S. 154–155, datiert «am 4. November 1481?»). Nach Form und Inhalt ein Entwurf für den im Zofinger Abschied vom 28. Oktober vorgeschlagenen und im 5. Verkommnisentwurf von Seiten der Städte verlangten «*gemeinen pund*»: «Wir gemein eidgenossen von den zechen orten deß alten grossen pundes obertútschen landen von stetten und lendern namlich von Zúrich, Bern, Luczern, Ure, Swicz, Underwalden ob und nid dem Wald, Zug und das usser ampt, so zů Zug gehôrd, Glarus, Fryburg in Oechtland und Solotorn, bekennent und tůnd kund aller menglichem mit disem brieff, daz wir dem allmechtigen got zů lob und ere und zů nutz, trost und gůt unser aller und unser landen ein frúntlich getrúw púntnúß gemacht habent und die einandern uffrechtlich zů geseit und geschworen in den worten und der form als luter hienach geschriben stat. Dem ist also, daz wir und alle die unsern und unser ewigen nachkomen von dißhin ewenclich einandern gegen allermengklich, wer der ist oder die sin werdent, der oder die dehein unser stett und lender oder die unsern so wir von unsern altvorderen ererpt und hargepracht hand an lib, an gůt, an eren oder an unser fryheit und unserm harkomen oder an deheinen andern sachen wider recht angriffent oder schedigen wôllten in einicherley wise, mit gantzen trúwen beholfen sin sôllend fúrderlich und one alles verziechen, on alle geverd, doch behalten wir obgenanten eidgenossen uns harinne luter vor ander unser púnd, elter an irem datum denn diser gegenwúrtig pund ist, wa und wie wir die hand, ouch unser alt burgerrecht, so wir von Bern und Fryburg mit einandern habent. Were es aber sach, daz deheinest mißhell oder stôsse zwúschen einichem ort derselben unser zechen ôrteren der eidgenoßschaft ufferstúnd, daz der ewig got durch sin milte gnad ewenclich wende, alsdann sôllend die andern ôrteren

sich getrúwlich und mit vliß der frúntlich annemen, sǫllich mißhell und stǫsse mit irem frúntlichen und rechtlichen entscheid ze richten, hin ze legen und ze betragen in aller der wise und form als den zwúschen den ǫrteren der eidgenoßschaft von alter har loblich geprucht und gewonlich gewesen und noch ist und sich ze tůnde gepúrt nach gestalt der sach, und wie die selben stǫß und sachen der mißhell durch die andern ǫrteren entscheiden und betragen werdent, dem sol jetweder teil on weigerung getrúwlich nachkomen und daby beliben.» Des zu ewigem Gedächtnis soll dieses Bündnis von zehn zu zehn Jahren erneuert werden «mit geschwornen eiden zů den ziten, so man ander púnd schwert».

Auch dieser letzte Passus zeigt, dass der vorgeschlagene gemeine Bund der X Orte keineswegs an die Stelle der alten Bünde treten oder über ihnen stehen sollte; diese werden vielmehr ausdrücklich vorbehalten. Neu ist die ewige Verbindung Freiburgs und Solothurns mit den VIII Orten. Doch die gegenseitige Hilfsverpflichtung ist ebenso allgemein und in der Form unbestimmt gehalten wie im ewigen Burgrecht von 1477.

B x Bund der zwei Städte mit den VIII Orten (Durrer, S. 148–150), auf der Rückseite des Blattes mit dem Vermerk «Abscheid». Der Index x bringt zum Ausdruck, dass die zeitliche Einordnung des Entwurfs unsicher bleibt. Nach Sigrist (S. 165–167) wäre er gleichzeitig mit dem Entwurf B 5 entstanden und der Zuger Tagsatzung von Anfang November 1481 vorgelegt worden; nach Durrer (S. 148, Anm. 1) wurde er «zweifellos» an der Tagsatzung vom 22. September 1478 beraten. Er liesse sich indessen mit ebenso guten Gründen mit dem 4. Verkommnisentwurf vom 2. September 1481 in Verbindung bringen.

Der Entwurf schliesst sich in Aufbau und Formulierung eng an das 1. Bündnisprojekt vom August 1478 an. Wichtigste Änderungen: 1) Für die den beiden Städten zu leistende Hilfe ist die Umschreibung eines Hilfskreises vorgesehen; dafür ist die Bestimmung, dass sich die Vertragspartner mit dem Umfang der geleisteten Hilfe begnügen, gestrichen. 2) Die beiden Städte dürfen ohne Wissen und Willen aller VIII Orte keine anderen Bündnisse abschliessen; bei weiteren Verbindungen mit Zustimmung der VIII Orte ist der Bund mit diesen vorzubehalten. 3) Bei Streit zwischen den VIII Orten haben sich die zwei Städte neutral zu verhalten, doch mögen sie im Konflikt vermitteln. 4) Das in Abschnitt 3 des 1. Projekts vorgesehene Schiedsverfahren wird genau festgelegt. 5) Der Vertrag kann durch einstimmigen Beschluss abgeändert werden.

30. November 1481

B 6 Bund der zwei Städte mit den VIII Orten, vereinbart auf der Tagsatzung zu Stans vom 25.–30. November 1481 (StA Bern, Allg. eidg. Abschiede B, S. 195–198). Bei Durrer, S. 155, nur die Angabe der zwei Ergänzungen zum 6. Entwurf im sonst gleichlautenden Vertrag vom 22. Dezember 1481.

I. Bestimmungen, die aus früheren Entwürfen übernommen wurden:

1. Gegenseitiges Hilfsversprechen = B 2 und B 5. – 2. Genauere Festlegung der Hilfsverpflichtung: Die Bündnispartner leisten einander auf Mahnung Hilfe in eigenen Kosten; der mahnende Teil hat sich mit der geleisteten Hilfe zu begnügen = B 1 (in B x ohne diese Einschränkung). – 3. Die Hilfsverpflichtung gegenüber Freiburg

und Solothurn gilt innerhalb eines bestimmten geographischen Umkreises = B x und implizit B 4 (Bestimmungen des Zuger Bundes). - 4. Bei jähem Angriff auf einen der Bündnispartner Verpflichtung zu ungemahnter Hilfe = B 4 (implizit). - 5. Bei Konflikten zwischen den Bündnispartnern Verpflichtung zu schiedlicher Beilegung des Streits, mit genauer Festlegung des Verfahrens = B x (hier Baden als Schiedsort; in B 6 Willisau und Zofingen. Der Grundsatz schiedsgerichtlicher Schlichtung bereits in B 1). - 6. Beschränkung der Bündnisfreiheit der beiden Städte = B x (und Variante bei der Beratung von B 1; vgl. Durrer, S. 148, Anm. 2). - 7. Mögliche Änderung des Vertrages bei Einstimmigkeit = B x. - 8. Vorbehalt älterer Bündnisse = B 1, ... - 9. Verlesen (nicht auch Beschwören) des Bündnisvertrages anlässlich der periodischen Bundeserneuerungen = B 3.

II. Neu gegenüber allen früheren Entwürfen:
Gleicher Anteil der Bündnispartner an gemeinsamen Eroberungen von Land und Herrschaftsrechten.

Endgültiger Bundesvertrag vom 22. Dezember 1481

(Durrer, S. 124–127; Nabholz/Kläui, S. 66–71). Zu den zwei einzigen Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 30. November siehe den Text, S. 287.